

Ferdinand von Schirach – „Gott“

Kim-Lucy REESE *

Abstract

Der Beitrag analysiert Ferdinand von Schirachs Theaterstück „Gott“ im Hinblick auf die Darstellung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben sowie die dramaturgischen Mittel, mit denen ethische und juristische Positionen sichtbar gemacht werden. Im Zentrum steht der fiktive Ethikrat, in dem juristische, medizinische und theologische Positionen zur ärztlichen Suizidbeihilfe verhandelt werden. Gezeigt wird, wie sich Schirachs Argumentation eng an den verfassungsrechtlichen Maßstäben des BVerfG orientiert und durch eine reduzierte Dramaturgie sowie die Einbindung des Publikums als Entscheidungsinstanz normative Konflikte um Autonomie, Menschenwürde und staatlichen Lebensschutz sichtbar macht.

This article examines Ferdinand von Schirach's play "Gott" with regard to its portrayal of the right to a self-determined death and the dramaturgical strategies used to render ethical and legal positions visible. In a fictional ethics council, legal, medical, and theological perspectives on physician-assisted suicide are debated. The analysis demonstrates how von Schirach's argumentation closely follows the constitutional standards developed by the German Federal Constitutional Court and, through a reduced dramaturgy and the inclusion of the audience as a decision-making instance, highlights normative conflicts concerning autonomy, human dignity, and the state's duty to protect life.

I. Einleitung

Früher oder später steht jeder Mensch vor der Frage, wie er sterben möchte. Eine Frage, die Persönlichkeit, Autonomie und Würde berührt. Nahezu alle Menschen eint der Wunsch, würdevoll, selbstbestimmt, schmerzfrei und in vertrauter Umgebung zu sterben.¹ Dennoch verbringen knapp 70 % ihre letzten Tage in Krankenhäusern, Pflege- oder Altenheimen.² Empfindet der Einzelne das Abwarten des natürlichen Todes als unerträgliche Last, kann er die Entscheidung treffen, sein Leben zu beenden. Die Motive hierzu reichen von

physischem oder psychischem Leiden bis hin zum Verlust des Lebenssinns aufgrund des Todes eines geliebten Menschen.³ Sobald Dritte als Suizidhelfende eingebunden sind, stellen sich komplexe rechtliche, ethische und medizinische Fragen. Unter anderem, ob und unter welchen Voraussetzungen Suizidbeihilfe zulässig ist und wie Suizidprävention und Palliativmedizin zu gestalten sind. Angesichts des fortbestehenden Einflusses der christlichen Kirchen in Deutschland⁴ ist zudem die theologische Perspektive einzubeziehen.

An dieser Schnittstelle setzt *Ferdinand von Schirachs* Theaterstück *Gott* an. Es überträgt die Frage des selbstbestimmten Sterbens auf die Bühne und macht sie damit öffentlich verhandelbar. Das Stück zeichnet die fiktive Debatte im Ethikrat nach, ob einem gesunden Menschen bei der Selbsttötung durch die Verschreibung von Natrium-Pentobarbital geholfen werden soll. Im Zentrum steht dabei nicht die rechtliche, sondern die ethische Frage.⁵

Die Diskussion um die Suizidbeihilfe zeigt, dass es sich nicht um eine rein individuelle Entscheidung handelt. Sie berührt grundlegende gesellschaftliche und rechtliche Wertentscheidungen und offenbart das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG⁶ und der staatlichen Pflicht zum Schutz des Lebens aus Art. 2 Abs. 2 GG.⁷ Die Auseinandersetzung mit der Suizidbeihilfe und -prävention hat hohe gesellschaftliche Relevanz. 2024 beendeten 10.372 Menschen in Deutschland ihr Leben durch einen Suizid, ein Anstieg um 7,1% im Zehnjahresvergleich.⁸ Die häufigste Methode brutaler Selbsttötungen ist die Strangulation, gefolgt von der Einnahme von Arzneimitteln oder Drogen und dem Sturz in die Tiefe.⁹

II. Das Stück „Gott“

1. Ferdinand von Schirach – Biografie und Werkprofil

Ferdinand von Schirach, geboren 1964, veröffentlichte

* Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und verfasste den folgenden Beitrag im Rahmen des Schwerpunktseminars „Literatur und Recht“ unter der Leitung von Professorin Dr. Anja Schiemann im Wintersemester 2025/26.

¹ Weiler, idw 2015, o.S., online abrufbar unter: <https://idw-online.de/de/news643561> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026); Vilz, Sterbebegleitung, in: Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 9. Aufl. (2022), 887 (887); Oduncu/Hohendorf, JRE 2016, 389 (389).

² DHPV, Sterben in Deutschland, 2022, S. 5, online abrufbar unter: https://www.dhpv.de/files/public/Presse/2022_BevBefragung_2022_Ergebnisse_kurz_PK.pdf (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

³ Bausewein, Die Onkologie 2024, 38 (40).

⁴ Wiemeyer, APuZ 2009 (6).

⁵ v. Schirach, Gott, 2020 (Reclam-Verlag), S. 10 Z. 4.

⁶ Z.B. Jarass, in: Jarass/Pieroth/Kment, GG, 18. Aufl. (2024), Art. 2 Rn. 55.

⁷ Z.B. Rixen, in: Sachs, GG, 10. Aufl. (2024), Art. 2 Rn. 188.

⁸ Destatis, Suizide in Deutschland, 2025, o.S., online abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Todesursachen/Tabellen/suizide.html> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

⁹ Destatis, Sterbefälle nach äußeren Ursachen und ihren Folgen, 2025, o.S., online abrufbar unter: https://www.gbe-bund.de/443/gbe/isgbe.archiv?p_indnr=630&p_archiv_id=7206065&p_sprache=D&p_action=A (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

2009 seinen ersten Erzählband *Verbrechen*, nachdem er 15 Jahre lang als Strafverteidiger tätig war.¹⁰ Neben Kurzgeschichten (*Schuld, Strafe*) und Romanen (*Der Fall Collini, Tabu*) publizierte er mehrere Theaterstücke, darunter *Terror* (2015) und *Gott* (14.09.2020). Charakteristisch für von Schirachs Werk ist die Verbindung juristischer Erfahrungswelt mit literarischer Gestaltung. Seine Texte beruhen häufig auf realen Fällen und individuellen Schicksalen und stehen damit in der Tradition der Juristendichtung, die juristische und moralische Fragen literarisch reflektiert und erzählerisch zugänglich macht.¹¹ Verbunden werden aktuelle rechtliche mit ethischen Debatten, wodurch ein niedrigschwelliger Zugang zu komplexen Rechtsfragen eröffnet wird.¹²

2. Aufbau und Handlung

Die übergeordnete Frage des Stücks lautet: „Wem soll unser Leben und unser Sterben gehören?“¹³ Unter dieser Leitfrage werden in einer fiktiven Sitzung des Deutschen Ethikrates in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften juristische, medizinische, theologische und ethische Aspekte der ärztlichen Suizidbeihilfe diskutiert. Das Geschehen erstreckt sich über einen Sitzungstag und ist als Kammerspiel angelegt, sodass der Fokus auf dem Argumentationsaustausch zwischen den Figuren liegt.¹⁴ Die minimalistische Umgebung rückt den Diskurs in den Mittelpunkt. Die Vorsitzende des Ethikrates leitet die Sitzung zu der Frage, ob der 78-jährige *Richard Gärtner* Anspruch auf die Herausgabe einer tödlichen Dosis Natrium-Pentobarbital hat, um sein Leben zu beenden. Vertreten wird er durch seinen Rechtsanwalt *Biegler*, der die Befragungen führt und ein Schlussplädoyer hält. Seine Gegenspielerin ist die Medizinerin *Dr. Keller*, langjähriges Mitglied des Ethikrates, die sich gegen die Suizidbeihilfe positioniert.¹⁵

Nach der Darstellung *Gärtners* persönlichen Anliegens wird seine Augenärztin *Dr. Brandt* angehört. Es folgt die Befragung von Professorin *Monika Litten*, Verfassungsrichterin am Landesverfassungsgericht Brandenburg und Professorin für Verfassungsrecht an der Freien Universität Berlin,¹⁶ die als Rechtssachverständige geladen ist. Anschließend der medizinische Sachverständige Professor *Sperling*, Mitglied des Präsidiums der Bundesärztekammer angehört, der die ärztliche Suizidbeihilfe ablehnt.¹⁷ Zuletzt tritt Bischof *Helmuth Thiel*, Mitglied in der Glaubenskommission der

Deutschen Bischofskonferenz, als theologischer Sachverständiger auf und betont den Vorrang des Lebensschutzes.¹⁸ Nach der Zusammenfassung des Konflikts zwischen Selbstbestimmung und Lebensschutz,¹⁹ folgt die Publikumsabstimmung, bevor *Keller* und *Biegler* die Schlussvorträge halten.

3. Stil und Gattung

Typisch für von Schirachs Werke ist ein lakonisch-nüchterner Stil, geprägt von knappen, parataktischen Sätzen und dem bewussten Verzicht auf emotionalisierende Adjektive.²⁰ Diese reduzierte Ausdrucksweise schafft sachliche Distanz und wird der Neuen Sachlichkeit im Zeichen des Rechts zugeordnet.²¹ Insbesondere die Dramen umfassen keine epische Breite, sondern wirken wie eine mündliche Rede, wodurch sie den Charakter einer konzentrierten Debatte über ethische und rechtliche Fragen erhalten.²²

Auch *Gott* folgt diesem Prinzip. Die Ethikratssitzung besteht ausschließlich aus Dialogen, unterbrochen von kurzen Regieanweisungen. (Innere) Monologe oder erzählerische Einordnungen fehlen vollständig. Die Rezipierenden erhalten keinen direkten Einblick in die Gedanken- und Gefühlswelt der Figuren,²³ sodass sie gezwungen sind, die Argumente eigenständig zu werten. *Gott* ist dem politischen Theater zuzuordnen, das gesellschaftliche Phänomene, historische Ereignisse oder politische Konflikte zum Gegenstand hat.²⁴ Die Frage nach der Zulässigkeit der Suizidbeihilfe berührt fundamentale Werte und besitzt erhebliche gesamtgesellschaftliche Relevanz.²⁵ Durch die Inszenierung als Theaterstück und als Fernsehfilm trägt von Schirach zur öffentlichen Meinungsbildung über das selbstbestimmte Sterben bei.²⁶ Wie in *Verbrechen* oder *Schuld* nutzt von Schirach das novellistische Prinzip der „unerhörten Begebenheit“ als Ausgangspunkt moralischer und rechtlicher Reflexion.²⁷ Durch die Verbindung juristischer, medizinischer und theologischer Perspektiven erfüllt das Drama eine didaktische Funktion im Sinne von Schillers Idee des Theaters als „moralische Anstalt“.²⁸ von Schirach inszeniert Grenzfälle, in denen Recht und Moral an ihre Grenzen stoßen.²⁹ In *Gott* steht weniger die rechtliche Klärung, die durch das Urteil des *BVerfG* vom 26.02.2020³⁰ weitgehend erfolgt ist, als vielmehr die ethische Auseinandersetzung mit der Suizidbeihilfe im Zentrum.

¹⁰ Nehrlich/Schilling, in: Nehrlich/Schilling, Ferdinand von Schirach, 2024, S. 317 (317).

¹¹ Fischer/Schmetter, in: Nehrlich/Schilling, Ferdinand von Schirach, 2024, S. 167 (167).

¹² Juchler, zfmR 2021, 196 (196); Moini, in: Nehrlich/Schilling, Ferdinand von Schirach, 2024, S. 243 (243).

¹³ Schirach, S. 86 Z. 13.

¹⁴ Amann/Brunner, Kammerspiel/Kammerspielfilm, o.S., online abrufbar unter: <https://filmlexikon.uni-kiel.de/doku.php/k:kammerspielkammerspielfilm-6658> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

¹⁵ Schirach, S. 20 Z. 3 f.

¹⁶ Schirach, S. 19 Z. 11 ff.

¹⁷ Schirach, S. 35 Z. 17.

¹⁸ Schirach, S. 52 Z. 1 ff.

¹⁹ Schirach, S. 78.

²⁰ Nehrlich, in: Schilling, Juli Zeh, 2024, S. 315 (328).

²¹ Nehrlich/Schilling, in: Nehrlich/Schilling, Ferdinand von Schirach, 2024, S. 1 (3).

²² Nehrlich, in: Schilling, S. 315 (329).

²³ Taroff, in: Marx, Handbuch Drama, 2012, S. 147 (147).

²⁴ Fischer-Lichte, in: Fischer-Lichte/Kolesch/Warstat, Theatertheorie, 2. Aufl. (2014), S. 258 (258).

²⁵ Bozzaro, in: Bozzaro/Richter/Rehmann, Ethik des assistierten Suizids, 2024, S. 213 (214).

²⁶ Kropf/Lucas, in: Bozzaro/Richter/Rehmann, Ethik des assistierten Suizids, 2024, S. 317 (318).

²⁷ Nehrlich/Schilling, in: Nehrlich/Schilling, S. 1 (7).

²⁸ Wihstutz, in: Köhler/Müller-Mall et al., Recht fühlen, 2017, S. 81 (93).

²⁹ Nehrlich/Schilling, in: Nehrlich/Schilling, S. 1 (6).

³⁰ BVerfGE 153, 182.

4. Themen und Motive

a) Menschenwürde und Selbstbestimmung

Eines der zentralen Themen in von *Schirachs* Werken ist die Menschenwürde.³¹ Häufig steht eine Person im Mittelpunkt, deren Würde verletzt wird, während eine Anwaltsfigur Partei für sie ergreift, wobei die Perspektive des Strafverteidigers *Schirachs* literarisches Werk mit seiner Biografie verbindet.³² Auch wenn in *Gott* kein Gerichtsprozess dargestellt wird, verteidigt *Biegler* das Anliegen *Gärtners* mit rhetorischem Geschick und plädiert konsequent für die umfassende Selbstbestimmung über das eigene Lebensende.³³

Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben wird vom *BVerfG* aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, mithin aus der allgemeinen Handlungsfreiheit sowie der Menschenwürdegarantie,³⁴ hergeleitet.³⁵ Sowohl das Drama als auch das Urteil des *BVerfG* stellen unterschiedliche Auffassungen zur Menschenwürde in Bezug auf das Recht auf selbstbestimmtes Sterben dar.³⁶ *Schirach* kontrastiert die Autonomie und Selbstbestimmung mit dem Lebensschutz und der göttlichen Ordnung.³⁷ Im Zentrum steht die Frage, wem das menschliche Leben gehört: Dem Individuum selbst oder einer höheren, göttlich oder staatlich legitimierten Instanz.

Anders als in *Terror* oder *Tabu* geht es nicht um Schuld und Strafe, sondern um die Grundlagen der Menschenwürdegarantie und die Frage, ob das Recht auf selbstbestimmtes Sterben deren Ausdruck ist.³⁸ *Gott* zielt auf moralische Reflexion, wozu das Drama Denkanstöße zur ethischen Bewertung der Suizidbeihilfe bietet, ohne eine abschließende Antwort zu geben.³⁹

b) Theologische Symbolik

Die christlich-theologische Perspektive nimmt in *Gott* eine zentrale Rolle ein. Bereits der Titel *Gott* stellt das Thema in einen theologischen Kontext. Auch der Name der Hauptfigur – *Richard Gärtner* – kann als Anspielung auf die biblische Paradieserzählung⁴⁰ verstanden werden.⁴¹ Der Sündenfall, der im Drama ausdrücklich thematisiert wird,⁴² symbolisiert menschliche Selbstermächtigung, als Übergang von göttlicher Abhängigkeit zu individueller Freiheit.⁴³ *Gärtner* verkörpert die Position all jener, die den Wunsch äußern,

ihr Leben selbstermächtigt zu beenden. Zudem wird der Befragung des Bischofs mehr Raum eingeräumt als den übrigen Sachverständigen, was ihre Bedeutung unterstreicht.

c) Intertextualität

Dem Drama ist ein Zitat von Albert Camus aus *Der Mythos des Sisyphos* vorangestellt: „Es gibt nur ein wirklich ernstes philosophisches Problem: den Selbstmord“. Das Stilmittel der Intertextualität wird auch im weiteren Verlauf genutzt, indem sich die Figuren immer wieder auf Studien, Gerichtsurteile, Gesetze sowie philosophische, theologische und medizinische Veröffentlichungen beziehen. Auch die Homepage zum Stück integriert historische und aktuelle Dokumente und die Abstimmungsergebnisse,⁴⁴ wodurch Fiktion und rechtliche Wirklichkeit miteinander verschränkt werden. Der Anhang des Dramas enthält drei wissenschaftliche Artikel, die für eine Liberalisierung der Suizidbeihilfe plädieren und die liberale Position stützen. Die dichten Bezüge auf reale Texte verleihen dem Drama einen dokumentarischen Charakter und unterstreichen seine inhaltliche Fundierung.⁴⁵

III. Dramaturgische Mittel

1. Figurenkonzeption als Argumentationsfiguren

In dem Drama treten acht Personen auf, die sich, ausgenommen der Vorsitzenden, eindeutig für oder gegen die ärztliche Suizidbeihilfe positionieren. In der Vorbemerkung wird betont, dass alle Rollen, außer die des Bischofs, geschlechtsunabhängig besetzt werden können. Die Figuren repräsentieren jeweils eine deutlich umrissene fachliche Position. Sie besitzen kaum individuelle psychologische Tiefe, sondern fungieren als Träger:innen gesellschaftlicher Rollen und Argumente.⁴⁶ Sie dienen der juristisch-ethischen Argumentation, indem sie zentrale Standpunkte strukturiert gegenüberstellen.

Obwohl *Gärtner* seine persönliche Geschichte teilt und dadurch Empathie erzeugt, bleibt auch er eine Typenfigur, die stellvertretend für Menschen steht, die ihr Leben beenden wollen. Sein Einzelschicksal bildet lediglich den Ausgangspunkt der Debatte, rückt jedoch in den Befragungen der Sachverständigen zugunsten einer abstrakten, unpersönlichen Diskussion in den

³¹ Nehrlich/Schilling, in: Nehrlich/Schilling, S. 1 (4).

³² Fischer, in: Nehrlich/Schilling, Ferdinand von Schirach, 2024, S. 65 (70).

³³ Ströhl, Menschenwürde durch ästhetische Erfahrung, 2022, S. 293.

³⁴ Z.B. BVerfGE 65, 1 (92); Antoni, in: Hömig/Wolff/Kluth, GG, 14. Aufl. (2025), Art. 2 Rn. 10.

³⁵ BVerfGE 153, 182 (214).

³⁶ Für die liberale Position z.B. Muckel, JA 2020, 473 (476); Deutscher Anwaltsverein, SN 48/17: Strafbarkeit der Sterbehilfe, 2017, o.S., online abrufbar unter: <https://anwaltsverein.de/newsroom/sn-48-17-strafbarkeit-der-sterbehilfe> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026), dagegen z.B. Sitte, in: George/Weber, Fehlendes Endlichkeitsbewusstsein und die Krisen im Anthropozän, 2022, 29 (39).

³⁷ Schütttauf, in: Brudermüller/Seelmann, Menschenwürde, 2. Aufl. (2012), S. 25 (34).

³⁸ Ströhl, Menschenwürde durch ästhetische Erfahrung, 2022, S. 115, 292.

³⁹ v. Schirach, S. 86.

⁴⁰ Einheitsübersetzung, Gen 3, 1-24.

⁴¹ Keller, in: Nehrlich/Schilling, Ferdinand von Schirach, 2024, S. 207 (222).

⁴² v. Schirach, S. 71 f.

⁴³ Steck, Wahrnehmung Gottes im Alten Testament, 1982, S. 30.

⁴⁴ Theaterprojekt GOTT, Texte, o.S., online abrufbar unter: <https://gott.theater/cont/texte/de> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

⁴⁵ Ströhl, S. 265.

⁴⁶ Keller, in: Nehrlich/Schilling, 207 (213).

Hintergrund.⁴⁷ *Gärtner* bleibt in den meisten Szenen zurückhaltend und überlässt seinem Anwalt das Wort.⁴⁸ Erst im emotionalen Höhepunkt, in der Mitte des Stücks, prangert er den Hochmut der Mediziner an und fragt Professor *Sperling* vorwurfsvoll: „Warum glauben Sie, Sie dürften sich für Gott halten?“⁴⁹ Damit wird ein direkter Bezug zum Titel hergestellt, der nicht nur auf die Theologie verweist, sondern auch auf die Hybris medizinischer Entscheidungsgewalt über das Leben der Patient:innen.⁵⁰ Die Reduktion auf Positionen unterstreicht den didaktischen Charakter des Stücks. Das Drama zielt weniger auf Identifikation als auf intellektuelle Auseinandersetzung.⁵¹

2. Dialogische Struktur und rhetorische Inszenierung

Durch die dialogische Struktur des Dramas wird juristische Präzision mit theatraler Spannung verbunden. Die Abfolge von Frage, Antwort und Gegenfrage erinnert an eine Beweisaufnahme und erzeugt den Eindruck von Rationalität und Objektivität. Dieser Aufbau wird zum zentralen Mittel, um den Konflikt zwischen Lebensschutz und Selbstbestimmung sichtbar zu machen.⁵² *Biegler* dominiert die Befragungen mit gezielten, teils ironischen und rhetorischen Fragen, die Widersprüche und Wertannahmen der Sachverständigen offenlegen und nimmt dabei mehr Raum ein als Dr. *Keller*. Lediglich das Gespräch mit Professorin *Litten* verläuft auf Augenhöhe und wirkt wie ein sachlicher Expert:innendialog. Wiederkehrende Argumentationsmuster strukturieren die Debatte, etwa die Befürchtung eines Dammbereichs,⁵³ Vergleiche mit dem Nationalsozialismus,⁵⁴ Zweifel an der Freiverantwortlichkeit Suizidwilliger,⁵⁵ sowie der Verweis auf Rechtslagen im Ausland.⁵⁶ Dadurch wird eine argumentative Verdichtung geschaffen und die dramaturgische Intensität gesteigert. Während sich die konservativen Positionen zunehmend verhärten, werden *Bieglers* Fragen konfrontativer und emotionaler.⁵⁷

Rhetorisch wird zwischen Logos, Ethos und Pathos gewechselt.⁵⁸ Der Logos dominiert in den juristischen und medizinischen Argumentationen, die durch Fakten, Quellen und logische Schlüsse überzeugen und an die Vernunft der Rezipierenden appellieren. Das Ethos zeigt sich in der Autorität der Sachverständigen sowie in

Schirachs Reputation als Jurist und Autor, was die Glaubwürdigkeit des Werkes stärkt. Das Pathos entfaltet sich in der Darstellung individueller Schicksale, etwa in *Gärtners* Geschichte oder das der jungen Frau in der Kirche, und erzeugen emotionale Resonanz.

3. Dramaturgie und Rezeption

a) Der Ethikrat als Bühne einer juristisch-ethischen Fragestellung

Der Deutsche Ethikrat ist ein Gremium, das gesellschaftliche, ethische, naturwissenschaftliche, medizinische und rechtliche Fragen berät und Empfehlungen ausspricht.⁵⁹ Die Suizidbeihilfe war nahezu zeitgleich mit der Veröffentlichung des Dramas am 22.10.2020 Thema einer realen Sitzung,⁶⁰ die sich durch ihre Komplexität sowie die unterschiedlichen Bewertungen der Suizidbeihilfe auszeichnete.⁶¹ In *Schirachs* fiktiver Ethikratssitzung werden diese Spannungen dramaturgisch zugespitzt. Es werden kaum Zwischentöne dargestellt, vielmehr wird die liberale Haltung von *Biegler* und *Gärtner* der strikt konservativen Position von *Keller*, *Sperling* und *Thiel* gegenübergestellt. Während der reale Ethikrat einen offenen Diskussionsraum bietet, erinnert die Inszenierung an eine Gerichtsverhandlung.⁶² Der Ethikrat als Schauplatz erlaubt verschiedene Positionen institutionell gerahmt zu verhandeln. Dadurch entsteht eine klare didaktische Struktur sowie der Anschein institutioneller Legitimität.⁶³ *Schirach* formulierte den Anspruch, die Argumente „möglichst vollständig darzustellen, um dem Zuschauer eine wahrhaftige Diskussion zu ermöglichen.“⁶⁴

Mehrfach wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich nicht um einen Gerichtssaal handle.⁶⁵ Dennoch erinnert insbesondere *Bieglers* Befragung des Bischofs an ein Kreuzverhör. Diese prozessähnliche Struktur verweist auf die Grenzziehung zwischen Recht und Ethik.⁶⁶ Aufgabe des Ethikrats ist nicht, ein Urteil zu fällen, sondern die Anregung moralischer Urteilsfähigkeit.⁶⁷ Dennoch vermittelt die Struktur den Eindruck, es könne, wie vor Gericht, eine endgültige Entscheidung getroffen werden.⁶⁸

⁴⁷ Baur, DIE deutsche Bühne 2020, o.S., online abrufbar unter: <https://www.die-deutsche-buehne.de/kritiken/denkspiel/> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

⁴⁸ v. *Schirach*, S. 11 f.

⁴⁹ v. *Schirach*, S. 51 Z. 7.

⁵⁰ Keller, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (225).

⁵¹ Ströhl, S. 267.

⁵² Keller, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (207).

⁵³ v. *Schirach*, S. 26, 42, 54, 75.

⁵⁴ v. *Schirach*, S. 27, 55.

⁵⁵ v. *Schirach*, S. 36, 57.

⁵⁶ v. *Schirach*, S. 24, 31, 81.

⁵⁷ v. *Schirach*, S. 68 Z. 17, S. 72 Z. 8.

⁵⁸ Danler, Der klassische Populismus Lateinamerikas, 2020, S. 27.

⁵⁹ Deutscher Ethikrat, Der Ethikrat – Über uns, o.S., online abrufbar unter: <https://www.ethikrat.org/ueber-uns/der-ethikrat/> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

⁶⁰ Deutscher Ethikrat, Recht auf Selbsttötung?, 2020, o.S., online abrufbar unter:

<https://www.ethikrat.org/veranstaltungen/sitzungen/recht-auf-selbsttoetung> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

⁶¹ DÄBl, Debatte im Ethikrat zur Sterbehilfe zeigt Meinungsbandbreite, 2020, o.S., online abrufbar unter: <https://www.aerzteblatt.de/news/debatte-im-ethikrat-zur-sterbehilfe-zeigt-meinungsbandbreite-7f0307a9-7f95-4a3b-b5b7-23d29453048b> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

⁶² Keller, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (219).

⁶³ Keller, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (209).

⁶⁴ religion.ORF.at, Schirach über „Gott“: Kirche schneidet schlecht ab, 2021, o.S., online abrufbar unter: <https://religion.orf.at/stories/3205099/> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

⁶⁵ v. *Schirach*, S. 79 Z. 18, S. 61 Z. 30.

⁶⁶ Schade/Engelkenmeier, in: *Fichtner/Obst/Meskó*, Praxishandbuch Medien an den Rändern, 2024, S. 27 (29).

⁶⁷ Deutscher Ethikrat, Der Ethikrat – Über uns, (Fn. 59) o.S.

⁶⁸ Kropf/Lucas, in: *Bozzaro/Richter/Rehmann*, S. 317 (318).

b) Publikumsbeteiligung als dramaturgisches Prinzip

Wie bereits in *Terror* bezieht *Schirach* das Publikum aktiv ein, indem eine Schlussabstimmung vorgesehen ist. Diese Form der partizipativen Dramaturgie adressiert das Publikum zum moralisch handelnden Subjekt und ist Ausdruck einer littérature engagée.⁶⁹ In *Gott* entscheidet das Publikum jedoch nicht über den Ausgang der Handlung oder über Schuld und Unschuld.⁷⁰ Es handelt sich um die Beantwortung einer ethischen Frage, wodurch eine interaktive Ethikvermittlung entsteht, die keine Distanzierung zulässt.⁷¹ Diese Form der Partizipation schafft einen „geschützten Raum“ der individuellen Reflexion, in dem keine Konsequenzen drohen.⁷² Verstärkt wird der Effekt durch die explizite Aufforderung der Vorsitzenden, die Argumente zu durchdenken und zu diskutieren.⁷³ Obwohl das Publikum zur Abstimmung aufgefordert wird, bleibt die Frage, wem das Leben gehört, offen,⁷⁴ sodass der dialogische Charakter des Stücks betont wird.

Bereits zu Beginn des Dramas wird das Publikum direkt angesprochen⁷⁵ und in die fiktive Ethikratssitzung einbezogen. Mit der Durchbrechung der „vierten Wand“, einem klassischen Mittel des epischen Theaters, wird die Distanz zwischen Bühne und Publikum aufgehoben.⁷⁶ Die Zuschauenden werden zu Teilnehmenden der ethischen Debatte. Diese dramaturgische Öffnung findet ihren Höhepunkt in der Schlussabstimmung,⁷⁷ in der die Verantwortung für die ethische Entscheidung symbolisch an das Publikum übergeben wird.⁷⁸

Die Abstimmungsergebnisse werden von den Theatern dokumentiert und auf einer Website veröffentlicht.⁷⁹ Nach 526 Aufführungen an 25 Theatern stimmten 61,9 % dafür, dass *Gärtner* das tödliche Medikament erhalten solle.⁸⁰ Dadurch wird die Kunst mit der gesellschaftlichen Realität verknüpft und die Rezipierenden zur eigenen

moralisch-rechtlichen Urteilsbildung angeregt.

c) Vermittlung und öffentliche Debatte

Gott wurde am 10.09.2020 parallel im Berliner Ensemble und im Düsseldorfer Schauspielhaus uraufgeführt.⁸¹ Der Fernsehfilm, bei dem *Schirach* das Drehbuch schrieb⁸², wurde am 23.11.2020 in Deutschland und der Schweiz ausgestrahlt.⁸³ Den Film sahen in der ARD rund 3,88 Millionen Personen, die online oder telefonisch abstimmen konnten.⁸⁴ In Deutschland stimmten 70,8 % der Teilnehmenden für die Herausgabe des Medikaments,⁸⁵ in der Schweiz waren es 67,55 %.⁸⁶ Die Ergebnisse wurden in den Talkshows *hart aber fair*⁸⁷ und *Club spezial*⁸⁸ mit Expert:innen diskutiert.

Wie schon *Terror* löste *Gott* eine breite mediale Diskussion aus und trug dazu bei, die Frage nach einer gesetzlichen Neuregelung der Suizidbeihilfe in den öffentlichen Diskurs zu rücken.⁸⁹ Durch die dramaturgische Umsetzung und die mediale Reichweite wurde die Debatte um Suizidbeihilfe einem breiten Publikum zugänglich gemacht. Dadurch entstand ein Diskussionsraum, in dem zentrale juristische und ethische Argumente sowie die Auffassung des *BVerfG* zur Nichtigkeit des § 217 StGB anschaulich vermittelt werden.⁹⁰

IV. Darstellung der persönlichen Dimension

1. Die Figur *Richard Gärtner*

Zu Beginn der Ethikratssitzung wird *Richard Gärtner* aufgefordert, sein Anliegen vorzutragen.⁹¹ Im weiteren Verlauf kommt er etwa in der Mitte⁹² sowie am Schluss⁹³ erneut zu Wort. Er spricht zunächst zögerlich und erst auf wiederholte Aufforderung durch *Biegler*,⁹⁴ was auf ihr Vertrauensverhältnis hinweist. *Biegler* erscheint nicht nur

⁶⁹ Nehrlich/Schilling, in: Nehrlich/Schilling, S. 1 (4).

⁷⁰ Wie es in *Terror* der Fall ist, vgl. *Schirach*, *Terror*, 2016, S. 133.

⁷¹ Nehrlich, in: Schilling, S. 315 (330).

⁷² Ströhl, S. 294.

⁷³ v. *Schirach*, S. 79 Z. 19 f.

⁷⁴ v. *Schirach*, S. 86 Z. 13 f.

⁷⁵ v. *Schirach*, S. 9 Z. 6.

⁷⁶ Laner, in: *Bach*, Pädagogik im Verborgenen, 2019, S. 359 (376, 381).

⁷⁷ v. *Schirach*, S. 79.

⁷⁸ Kup, in: Scheurle/Hinz/Köhler, Partizipation: teilhaben/teilnehmen, 2017, 25 (28).

⁷⁹ Theaterprojekt *GOTT*, Abstimmungsergebnisse, o.S., online abrufbar unter: <https://gott.theater/cont/results/de> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

⁸⁰ Theaterprojekt *GOTT*, a.a.O.

⁸¹ Keller, in: Nehrlich/Schilling, 207 (209); Tholl, SZ 2020, o.S., online abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/kultur/ferdinand-von-schirach-gott-duesseldorf-berlin-kritik-1.5028389> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

⁸² *Das Erste*, „Gott von Ferdinand von Schirach“, o.S., online abrufbar unter: <https://www.daserste.de/specials/ueber-uns/gott-von-ferdinand-von-schirach100.html> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

⁸³ *Das Erste*, Der Film wird zeitgleich im Ersten und im SRF ausgestrahlt, o.S., online abrufbar unter: <https://www.daserste.de/unterhaltung/film/gott-von-ferdinand-von-schirach/gott-von-ferdinand-von-schirach-international-srf-2-100.html> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

⁸⁴ *Das Erste*, Großes Interesse am ARD-Themenabend über Sterbehilfe im Ersten, o.S., online abrufbar unter: www.daserste.de/unterhaltung/film/gott-von-ferdinand-von-schirach/gott-von-ferdinand-von-schirach-quotenmeldung100.html (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

⁸⁵ *Das Erste*, a.a.O.

⁸⁶ SRF, Richard Gärtner möchte sterben – So haben Sie entschieden, 2020, o.S., online abrufbar unter: <https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/srf-themenabend-richard-gaertner-moechte-sterben-so-haben-sie-entschieden> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

⁸⁷ *Presseportal*, „hart aber fair“ am Montag, 23. November 2020, o.S., online abrufbar unter: <https://www.presseportal.de/pm/6694/4769769> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

⁸⁸ SRF, „Gott“: Ferdinand von Schirachs Film über Sterbehilfe als interaktives Fernsehereignis bei SRF, 2020, o.S., online abrufbar unter: <https://www.srgd.ch/de/aktuelles/news/2020/11/16/gott-ferdinand-von-schirachs-film-uber-sterbehilfe-als-interaktives-fernsehereignis-bei-srf/> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

⁸⁹ Arnold/Dagovych/Kramp-Seidel et al., in: Gutmann/Ortland/Stierstofer, Enzyklopädie Recht und Literatur, 2022, Rn. 82.

⁹⁰ Ströhl, S. 288.

⁹¹ v. *Schirach*, S. 10 Z. 31.

⁹² v. *Schirach*, S. 49 f.

⁹³ v. *Schirach*, S. 78.

⁹⁴ v. *Schirach*, S. 11 Z. 18.

als Anwalt, sondern auch als Freund und moralische Stütze.⁹⁵

2. Motive für den Suizidwunsch

a) Bilanzsuizid

Gärtner will sterben, obwohl er körperlich und psychisch gesund ist.⁹⁶ Er möchte „als ordentlicher Mensch“ gehen, ohne Pflegebedürftigkeit, Krankenhausaufenthalte oder Demenz.⁹⁷ Sein Wunsch entspringt der Angst vor Kontrollverlust und Abhängigkeit sowie dem Bedürfnis nach Selbstbestimmung und Würde.⁹⁸ Dies entspricht der Entscheidung des *BVerfG*, wonach das Recht auf selbstbestimmtes Sterben nicht an das Vorliegen einer tödlich verlaufenden Krankheit geknüpft werden darf.⁹⁹ Suizidwünsche sind vielschichtig und reichen von körperlichen Beschwerden über psychische, existenzielle und soziale Faktoren.¹⁰⁰ Der von *Schirach* dargestellte Fall eines Bilanzsuizids, also eines Suizids aus rationaler Lebensbilanz heraus¹⁰¹, setzt voraus, dass es tatsächlich autonome, nicht pathologisch bedingte Sterbewünsche geben kann, eine Annahme, die jedoch umstritten ist.¹⁰²

b) Liebe als emotionales Motiv

Vorangestellt nennt *Gärtner* einen weiteren zentralen Grund für seinen Sterbewunsch: den Verlust seiner Ehefrau *Elisabeth*. Nach 42 Ehejahren markiert ihr Tod einen tiefen Einschnitt in seinem Leben.¹⁰³ Das Leben bedeute ihm „nichts“ mehr¹⁰⁴ und er könne sich keine Welt vorstellen, „in der *Elisabeth* nicht ist und in der ich bin“.¹⁰⁵ „Alles“¹⁰⁶ habe sich für *Gärtner* mit dem Tod seiner Frau geändert. Diese absolute Formulierung führt dazu, dass das romantische Liebeskonzept, bei dem zwei Personen unersetzbar füreinander und der zentrale Punkt in dem Leben des jeweils anderen sind,¹⁰⁷ trotz der geringen Umschreibung der Emotionen, in den Mittelpunkt gerückt wird. Trotz Familie und sozialer Einbindung zieht sich *Richard* nach *Elisabeths* Tod zurück, weder Beruf noch Alltag geben ihm noch Sinn.¹⁰⁸ Die Liebe wird als Ursprung und Sinnstifterin seines Lebens, ihr Verlust als Auslöser seines Sterbewunsches inszeniert.¹⁰⁹ Dadurch erhält die Figur emotionale Tiefe und die ethische Frage nach der Legitimität des Suizidwunsches wird menschlich nachvollziehbarer.¹¹⁰

Das Motiv des Liebestodes wird in der Literatur häufig verwendet.¹¹¹ Der frei gewählte Tod als Reaktion auf den Verlust der geliebten Person wird als einzig angemessene Antwort inszeniert, da der Verlust unüberwindbar ist.¹¹² Auch *Gärtners* Suizidwunsch steht in dieser Tradition. *Biegler* greift das Motiv in seinem Schlussvortrag auf, indem er auf den Gemeinschaftssuizid des Autors *André Gorz* und seiner Frau verweist und aus *Brief an D. Geschichte einer Liebe* zitiert: „Jeder von uns möchte den anderen nicht überleben müssen“.¹¹³ Damit schließt sich der Rahmen zu *Gärtners* Eingangsmonolog, der Verlust der Liebe wird als Grund des Sterbewunsches greifbar.

c) Akzeptanz in der Öffentlichkeit

Hinzu tritt als übergeordnetes Motiv, dass *Gärtner* die Diskussion um die Suizidbeihilfe in die Öffentlichkeit tragen möchte. Er nimmt an, *Elisabeth* hätte gewollt, dass er „das Problem [...] öffentlich mache“.¹¹⁴ Statt den einfacheren Weg zu wählen und in die Schweiz zu reisen, stellt er sich der öffentlichen Auseinandersetzung.¹¹⁵ Diesen „einfachen Weg“ haben zwischen 1998 und 2024 1.459 Personen mit deutschem Wohnsitz von insgesamt 4.196 Personen gewählt, die die Suizidhilfe der Schweizer Sterbehilfeorganisation DIGNITAS in Anspruch genommen haben (34,77 %).¹¹⁶

Gärtner wird zum Vertreter eines kollektiven Anliegens. Sein individueller Wunsch nach Selbstbestimmung steht exemplarisch für die gesellschaftliche Debatte über Autonomie, Würde und staatliche Verantwortung.¹¹⁷

3. Dramaturgische Funktion

Gärtner ist, „bis auf so ein paar Alterszipperlein, [...] ziemlich gesund“.¹¹⁸ Sein Todeswunsch wirkt daher nicht zwingend, jedoch reflektiert und nachvollziehbar. *Gärtners* Entscheidung wird im Drama als rational, überlegt und frei von pathologischen Beweggründen dargestellt.¹¹⁹ Der Tod seiner Frau prägt seine Haltung entscheidend.¹²⁰ Ihr Sterben im Krankenhaus, das er als Verlust von Würde erlebt, begründet seine Ablehnung von Abhängigkeit. Die sachliche Sprache und emotionale Tiefe erzeugen Empathie und stärken die Nachvollziehbarkeit. Die Wahl eines älteren, lebenserfahrenen Protagonisten erhöht die moralische Akzeptanz seines Entschlusses.¹²¹ Eine jüngere Person,

⁹⁵ Keller, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (209).

⁹⁶ v. *Schirach*, S. 11.

⁹⁷ v. *Schirach*, S. 13 Z. 14 f.

⁹⁸ v. *Schirach*, S. 13 Z. 18, S. 78.

⁹⁹ BVerfGE 153, 182 (352).

¹⁰⁰ *Sprung/Somerville et al.*, J Palliat Care, 2018, 197 (197); *Deutscher Ethikrat*, Suizid – Verantwortung, Prävention und Freiverantwortlichkeit, 2022, S. 10 Rn. 5.

¹⁰¹ Stein, Psychotherapie Forum 2019, 81 (82).

¹⁰² *Viegener*, PZ 2013, o.S.

¹⁰³ v. *Schirach*, S. 11 f.

¹⁰⁴ v. *Schirach*, S. 13 Z. 14.

¹⁰⁵ v. *Schirach*, S. 78 Z. 10 f.

¹⁰⁶ v. *Schirach*, S. 12 Z. 13.

¹⁰⁷ Lenz, Soziologie der Zweierbeziehung, 2. Aufl. (2003), S. 260.

¹⁰⁸ *Schirach*, S. 11 Z. 31, S. 13 Z. 14.

¹⁰⁹ Tyrell, in: *Baecker/Markowitz/Stichweh et al.*, Theorie als Passion, 1987, S. 570 (570).

¹¹⁰ Keller, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (214).

¹¹¹ Bronfen, Liebestod und Femme fatale, 3. Aufl. (2004), S. 24.

¹¹² Klein, in: *Klein/Käppel*, Das diskursive Erbe Europas, 2008, S. 159 (172).

¹¹³ v. *Schirach*, S. 86 Z. 6 f.; Originalstelle: *Gorz*, Brief an D., 2007, S. 83 - 84.

¹¹⁴ v. *Schirach*, S. 15 Z. 3 f.

¹¹⁵ v. *Schirach*, S. 14 Z. 27.

¹¹⁶ DIGNITAS, Statistiken, Freitodbegleitungen von DIGNITAS-Mitgliedern nach Jahr und Wohnsitz, 1998-2024, o.S., online abrufbar unter: <https://dignitas.ch/verein/statistiken/> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

¹¹⁷ Hein, Selbstbestimmtes Sterben, 2022, S. 3.

¹¹⁸ v. *Schirach*, S. 11 Z. 12.

¹¹⁹ v. *Schirach*, S. 12, 78.

¹²⁰ v. *Schirach*, S. 13 Z. 21.

¹²¹ Keller, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (215).

wie die junge Frau in *Thiels* Beispiel,¹²² hätte vermutlich weniger Zustimmung gefunden.¹²³ Dadurch wird der Diskurs subtil in eine liberale Richtung verschoben.

Obwohl *Gärtners* persönliches Schicksal hinter die Argumente der Sachverständigen tritt, prägt seine empathische Darstellung die Wahrnehmung der Rezipierenden und die Abstimmung. Erst als am Ende gefragt wird, ob auch einer 30-jährigen Frau das Medikament verabreicht werden sollte,¹²⁴ wird die gesamte Tragweite der Entscheidung des *BVerfG* und der Rechtslage deutlich. Es geht nicht mehr nur um *Gärtner*, sondern um das Recht auf selbstbestimmtes Sterben unabhängig von materiellen Kriterien.¹²⁵

4. Rolle der Augenärztin Dr. Brandt

Dr. *Brandt* lehnt die ärztliche Suizidbeihilfe zwar persönlich ab,¹²⁶ schildert *Gärtners* Wunsch jedoch ruhig und respektvoll als selbstbestimmte, reflektierte Entscheidung eines gesunden, aber lebensüberdrüssigen Menschen.¹²⁷ Damit orientiert sie sich implizit an den Maßstäben, die das *BVerfG* herausgearbeitet hat,¹²⁸ auf die auch Professorin *Litten* verweist.¹²⁹ Trotz ihrer persönlichen Ablehnung bewertet Dr. *Brandt* *Gärtners* Beweggründe nicht moralisch und verleiht seinem Wunsch dadurch auf emotionaler Ebene Legitimität.¹³⁰ Ihre Zweifel, „ob es für [...] Ärzte ethisch richtig wäre, ihren Patienten dabei zu helfen“¹³¹ und ihre offene Haltung machen sie zu einer glaubwürdigen, sympathischen Figur.¹³² Besonders eindrücklich sind ihre Schilderungen misslungener Suizidversuche,¹³³ die sie der Möglichkeit eines ärztlich begleiteten, würdevollen Todes gegenüberstellt. Ihre ruhige menschliche Perspektive zu Beginn des Dramas schafft eine emotionale Grundlage, bevor die Diskussion zunehmend intellektuell und dogmatisch wird.

V. Juristische Argumentation zur Suizidbeihilfe

1. Einführung der Rechtssachverständigen

Nach den Beiträgen von *Richard Gärtner* und Dr. *Brandt* folgt die Befragung der Verfassungsrechtlerin Professorin *Monika Litten*, die die Rechtslage zum Recht auf selbstbestimmtes Sterben erläutert. Ihre Figur verkörpert

die juristische Rationalität und verdeutlicht die verfassungsrechtlichen Maßstäbe der Debatte. Sie schließt sich der Auffassung des *BVerfG* an, wonach ein weitreichendes Recht auf selbstbestimmtes Sterben besteht.¹³⁴ Auf Dr. *Kellers* Empörung reagiert sie sachlich und ordnet ihre Bedenken nüchtern rechtlich ein.

2. Rechtliche Grundlagen der Sterbehilfe

a) Aktuelle Rechtslage in Deutschland

Professorin *Litten* erklärt zunächst, dass der Suizid selbst keine Straftat ist.¹³⁵ Der normative Grund dafür ist die verfassungsrechtlich geschützte Autonomie des Einzelnen.¹³⁶ Ein Tötungsdelikt setzt den Tod eines anderen Menschen voraus.¹³⁷ Entscheidend ist daher allein „die Frage, ob und wie sich ein Helfer strafbar machen kann“.¹³⁸

Sie erläutert den Unterschied zwischen aktiver, indirekter und passiver Sterbehilfe sowie der Beihilfe zum Suizid.¹³⁹ Aktive direkte Sterbehilfe ist das gezielte Herbeiführen des Todes durch ein aktives Tun, ohne dass der Sterbeprozess bereits eingesetzt hat¹⁴⁰ und ist gem. § 216 StGB strafbar.¹⁴¹ Die passive Sterbehilfe umfasst das Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung.¹⁴² Diese ist gerechtfertigt, wenn es dem Patientenwillen entspricht (§ 1901a BGB) und einem tödlich verlaufenden Krankheitsprozess seinen Lauf lässt.¹⁴³ Bei der indirekten Sterbehilfe werden mit Einverständnis der Patient:innen schmerzlindernde Maßnahmen ergriffen, die den Tod als unbeabsichtigte Nebenfolge beschleunigen können.¹⁴⁴ Sie bleibt straflos, wenn die Behandlung medizinisch indiziert ist und der Todeseintritt nicht bezweckt wird.¹⁴⁵ Bei der Beihilfe zum Suizid unterstützt jemand eine Person bei deren freiverantwortlichen Selbsttötung, ohne selbst die Tatherrschaft inne zu haben.¹⁴⁶ Aufgrund der Akzessorität der Teilnahme¹⁴⁷ fehlt es an der Haupttat, an die Beihilfe oder Anstiftung nach §§ 26, 27 StGB anknüpfen könnte.¹⁴⁸ Kann der Suizident nicht mehr frei über sein Leben verfügen, ist die Handlung strafbar.¹⁴⁹

Professorin *Litten* verweist zudem auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs, bei dem es sich um das sog. *Peterle-*

¹²² v. *Schirach*, S. 75.

¹²³ *Ströhl*, S. 285.

¹²⁴ v. *Schirach*, S. 79 Z. 10.

¹²⁵ *Baur*, DIE deutsche Bühne 2020, (Fn. 47) o.S.

¹²⁶ v. *Schirach*, S. 16 Z. 14.

¹²⁷ v. *Schirach*, S. 16 Z. 27 ff.

¹²⁸ Vgl. *BVerfGE* 153, 182 (253 f.).

¹²⁹ v. *Schirach*, S. 22 ff.

¹³⁰ *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (218).

¹³¹ v. *Schirach*, S. 16 Z. 16.

¹³² *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (219).

¹³³ v. *Schirach*, S. 18.

¹³⁴ *BVerfGE* 153, 182 (222); *Graefe*, in: *Duncker/Schmidt*, 2023, S. 43 (44).

¹³⁵ v. *Schirach*, S. 20 Z. 11.

¹³⁶ *Rosenau/Sorge*, NK 2013, 108 (109).

¹³⁷ *Kühl*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, StGB, 31. Aufl. (2025), Vorb. § 211 Rn. 9.

¹³⁸ v. *Schirach*, S. 20 Z. 12 f.

¹³⁹ v. *Schirach*, S. 20 Z. 18 f.

¹⁴⁰ *Di Fabio*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, 2025, Art. 2 Abs. 2 Nr. 1, Rn. 39.

¹⁴¹ *Schneider*, in: *MüKo-StGB*, 5. Aufl. (2025), Vorb. §§ 211 f. Rn. 91; *Dreier*, JZ 2007, 317 (321).

¹⁴² *Otto*, ZfL 2002, 42 (42); *Wessels/Hettinger/Engländer*, StrafR BT 1, 2025, Rn. 35.

¹⁴³ BGHSt 55, 191 (35).

¹⁴⁴ *Ingelfinger*, Grundlagen und Grenzbereiche des Tötungsverbots, 2004, S. 257 f.

¹⁴⁵ BGHSt 42, 301 (305); *Sternberg-Lieben/Weißer*, in: *TK-StGB*, 31. Aufl. (2025), § 216 Rn. 44; *Schöch*, NStZ 1997, 409 (409); *Engländer*, JZ 2011, 513 (514).

¹⁴⁶ *Nauck/Ostgathe/Radbruch*, DÄBl 2014, 67 (70); *Antoine*, Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung, 2004, S. 62 f.; *Lindner*, JZ 2006, 373 (373).

¹⁴⁷ *Roxin/Greco*, StrafR AT Bd. I, 5. Aufl. (2020), § 11 Rn. 107 ff.

¹⁴⁸ BGHSt 32, 367 (371 f.); *Rosenau/Sorge*, NK 2013, 108 (111).

¹⁴⁹ *Mathes*, NJW-Spezial 2022, 568 (568).

Urteil handelt,¹⁵⁰ und unterstreicht es mit einem eindrücklichen Beispiel.¹⁵¹ Der BGH stellte fest, dass eine Strafbarkeit wegen Tötung durch Unterlassen gegeben sein kann, wenn ein Garant nach Eintritt der Bewusstlosigkeit des Suizidenten keine unmittelbaren Rettungsmaßnahmen einleitet.¹⁵² Sowohl *Litten* als auch *Keller* halten diese Rechtsauffassung für „unsinnig“.¹⁵³ Nach jüngerer Rechtsprechung besteht keine Pflicht, Rettungsmaßnahmen einzuleiten, sobald ein verantwortlich Tatherrschaft verliert.¹⁵⁴ Ein Eingreifen würde den freien Willen des Suizidenten missachten.¹⁵⁵

b) Verfassungsrechtliche Dimension und § 217 StGB

Anschließend erläutert *Litten* das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung gem. § 217 StGB,¹⁵⁶ das am 10.12.2015 in Kraft getreten ist¹⁵⁷ und die Abkehr des mindestens seit 1871 bestehenden Grundsatzes der Straflosigkeit der Teilnahme an einem freiverantwortlichen Suizid bedeutete.¹⁵⁸ Ziel der Norm war der Lebensschutz und die Verhinderung gesellschaftlicher Entwicklungen, in der Suizidbeihilfe als normales medizinisches Behandlungsangebot erscheint.¹⁵⁹ Andernfalls würde ein sozialer Druck entstehen, Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen.¹⁶⁰ § 217 StGB stieß jedoch auf erhebliche gesellschaftliche und rechtspolitische Kritik, da das Selbstbestimmungsrecht unverhältnismäßig eingeschränkt wurde und nicht dem Willen der Mehrheit entsprach.¹⁶¹ Professorin *Litten* stellt fest, dass § 217 StGB der Verfassung widersprach.¹⁶² Sie fasst die wesentlichen Argumente des *BVerfG* zusammen, indem sie erläutert, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasse.¹⁶³ Der Bürger habe die Freiheit, sein Leben zu beenden und auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen. Die Entscheidung sei als Akt autonomer Selbstbestimmung zu respektieren.¹⁶⁴ Damit rezipiert sie zentrale Aussagen des Urteils, insbesondere den ersten Leitsatz,¹⁶⁵ nahezu wortwörtlich.

Von *Schirach* verfasste *Gott* während § 217 StGB noch in Kraft war,¹⁶⁶ passte das Drama jedoch nach

Veröffentlichung des Urteils an die neue Rechtslage an.¹⁶⁷ „Gott“ erschien nur sieben Monate nach dem Urteil und greift dessen zentrale Argumentation deutlich auf. Die im Stück auftretenden Sachverständigen spiegeln die Akteure des Verfassungsbeschwerdeverfahrens wider, wobei im Verfahren darüber hinaus insbesondere Sterbehilfevereine und Palliativmediziner:innen i.R.d. Stellungnahmen gem. § 27a BVerfGG beteiligt waren.¹⁶⁸ Zudem richtet sich *Gärtners* Anliegen nicht (ausschließlich) auf die Inanspruchnahme geschäftsmäßig angebotener Suizidhilfe, sondern auf die Herausgabe einer tödlichen Dosis Natrium-Pentobarbital.¹⁶⁹ Das Stück stellt somit keine bloße Rekonstruktion des Urteils dar.

Dr. *Keller* betont die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG¹⁷⁰ und warnt vor einem Werteverfall.¹⁷¹ Sie greift damit eine paternalistische Schutzlogik auf, die das *BVerfG* zwar in die Argumentation einbezieht, aber zugleich begrenzt.¹⁷² *Litten* betont dagegen die Grenze dieser Schutzpflicht,¹⁷³ da der Staat das Leben des Einzelnen nicht gegen dessen Willen bewahren darf.¹⁷⁴ Auch hinsichtlich der prozeduralen Ausgestaltung der Suizidbeihilfe folgt *Litten* den Maßstäben des *BVerfG*. Sie betont, dass es Aufgabe des Gesetzgebers sei, „Auswüchse zu verbieten“ und die Zuverlässigkeit von Sterbehilfevereinen zu prüfen, wobei eine „umfassende Beratung“¹⁷⁵ für zwingend gehalten wird.¹⁷⁶ Es bleibe die freie Entscheidung der Ärzt:innen, ob sie persönlich Suizidhilfe leisten möchten,¹⁷⁷ eine Verpflichtung dürfe es nicht geben.¹⁷⁸

Im Wesentlichen gibt *Litten* zwar die geltende Rechtslage wieder. Ihre Aussage, *Gärtner* habe einen Anspruch auf das Medikament,¹⁷⁹ geht jedoch über die aktuelle Rechtsprechung hinaus, da ein solcher unmittelbarer Anspruch, ohne ärztliche Beteiligung, nicht besteht.¹⁸⁰ Der Erwerb von Natrium-Pentobarbital ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BtMG erlaubnispflichtig¹⁸¹ und wird versagt, da die Verwendung zur Selbsttötung nicht dem Zweck einer medizinischen Versorgung dient.¹⁸² Aus dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben folge kein Anspruch darauf, dass der Staat dem Einzelnen den Suizid in der gewünschten Art und Weise ermöglicht.¹⁸³ Die

¹⁵⁰ BGHSt 32, 367.

¹⁵¹ v. *Schirach*, S. 21 Z. 12 f.

¹⁵² BGHSt 32, 367 (Rn. 20).

¹⁵³ v. *Schirach*, S. 21 Z. 25.

¹⁵⁴ BGHSt 64, 135 (Rn. 13).

¹⁵⁵ OLG München, NJW 1987, 2940 (2943); *Leibold/Prosiegel*, famos 2018, 1 (1).

¹⁵⁶ v. *Schirach*, S. 22.

¹⁵⁷ BGBl. I 2015 (2177).

¹⁵⁸ *Saliger*, medstra, 2015, 132 (133).

¹⁵⁹ BT-Drs. 18/5373 (2).

¹⁶⁰ BT-Drs. 18/5373 (2, 8, 11, 13).

¹⁶¹ *forsa*, Meinungen zum Thema Sterbehilfe, 2014, S. 3, online abrufbar unter: https://www.krebsnachrichten.de/files/content/downloads/downloads%2001-2014/Forsa-Umfrage_zur_Sterbehilfe-1358250.pdf (zuletzt abgerufen am 22.01.2026); *Iso Public*, Sterbehilfe in den Augen der Europäer, 2012, S. 18, online abrufbar unter: https://www.medizinalrecht.org/wp-content/uploads/2013/03/Meinungsumfrageergebnisse_Selbstbestimmung_am_Lebensende.pdf (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

¹⁶² BVerfGE 153, 182 (201); v. *Schirach*, S. 22 Z. 27.

¹⁶³ BVerfGE 153, 182 (202, 208); *Schirach*, S. 22 Z. 27 f.

¹⁶⁴ BVerfGE 153, 182 (222).

¹⁶⁵ BVerfGE 153, 182 (1. Leitsatz).

¹⁶⁶ *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (208).

¹⁶⁷ *Keller*, a.a.O.

¹⁶⁸ BVerfGE 153, 182 (142, 144).

¹⁶⁹ v. *Schirach*, S. 9 Z. 12.

¹⁷⁰ BVerfGE 39, 1 (124); *Kämmerer*, in: *von Münch/Kunig*, GG, 2025, Art. 2 Rn. 101.

¹⁷¹ v. *Schirach*, S. 23 Z. 4, S. 24 Z. 20.

¹⁷² BVerfGE 153, 182 (288).

¹⁷³ v. *Schirach*, S. 23 Z. 5 f.

¹⁷⁴ BVerfGE 153, 182 (289); *Hillgruber*, ZfL 2006, 70 (75).

¹⁷⁵ v. *Schirach*, S. 23 Z. 26.

¹⁷⁶ BVerfGE 153, 182 (258).

¹⁷⁷ v. *Schirach*, S. 28 Z. 19.

¹⁷⁸ BVerfGE 153, 182 (354).

¹⁷⁹ v. *Schirach*, S. 24 Z. 4.

¹⁸⁰ *BVerwG*, NVwZ 2024, 837 (12); *Knopp*, NVwZ 2024, 819 (820).

¹⁸¹ *BVerwG*, NVwZ 2024, 837 (10); *OVG Münster*, NVwZ 2022, 664 (32).

¹⁸² *BVerwG*, NVwZ 2024, 837 (12); *OVG Münster*, NVwZ 2022, 664 (38).

¹⁸³ *OVG Münster*, NVwZ 2022, 664 (82).

Darstellung spiegelt daher die Rechtslage von 2020 wider, bevor das BVerwG im Jahr 2023 den Zugang zu Natriumpentobarbital erneut verneinte.¹⁸⁴

Auf Bieglers Frage nach der Rolle religiöser Werte verweist Litten auf Art. 4 Abs. 1, 2 GG und die sog. Kruzifix-Entscheidung des BVerfG, wonach der Staat religiös-weltanschaulich neutral zu bleiben hat und „die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse“ und „die Ausgrenzung Andersgläubiger“ unzulässig ist.¹⁸⁵ Der Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes sei kein Bekenntnis zu einem christlichen Staat, sondern Ausdruck der Demut nach der nationalsozialistischen Diktatur.¹⁸⁶ Das Grundgesetz ist 1948/49 unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entstanden und grenzt sich bewusst von einem totalitären Staatsverständnis ab, das Staatsmacht als absolut und Selbstzweck betrachtete.¹⁸⁷ Gem. Art. 4 Abs. 1, 2 GG, Art. 140 i.V.m. Art. 136, 137 WRV ist der Staat religiös und weltanschaulich neutral.¹⁸⁸

In ihrer abschließenden Bemerkung fasst Litten prägnant zusammen: „Wir können bedauern, wenn ein Mensch sterben will. Wir dürfen natürlich alles versuchen, ihn umzustimmen. Aber wenn uns das nicht gelingt, ist seine freie Entscheidung zu respektieren und zu akzeptieren“.¹⁸⁹ Damit zitiert sie nahezu wörtlich die Abschlussbemerkung zum Urteil des damaligen Präsidenten des BVerfG Prof. Dr. Andreas Voßkuhle.¹⁹⁰

3. Rechtsvergleichende Perspektive

Da Keller sowohl über die deutsche als auch über die europäische Rechtslage weitgehend uninformatiert scheint, erläutert Professorin Litten rechtsvergleichend, wie die Suizidbeihilfe in anderen Staaten geregelt ist.¹⁹¹ Sie erklärt, dass in den Niederlanden,¹⁹² wie auch in Belgien, Luxemburg, Spanien und Portugal, die aktive Sterbehilfe gesetzlich erlaubt ist, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.¹⁹³ Dr. Keller reagiert entsetzt auf die Einbeziehung Minderjähriger in Belgien¹⁹⁴ und warnt vor einem „Dammbruch“.¹⁹⁵ Litten entgegnet sachlich, die Benelux-Länder seien „nicht weniger rechtsstaatlich“ als Deutschland¹⁹⁶ und verweist auf einschlägige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.¹⁹⁷

4. Vergleich mit dem Nationalsozialismus

Dr. Keller warnt vor einer gefährlichen Grenzüberschreitung, die sie mit der nationalsozialistischen Euthanasiepraxis vergleicht und befürchtet schrecklichste Extreme.¹⁹⁸ Um ihre Warnung zu unterstreichen, verweist sie auf Adolf Josts Buch *Das Recht auf den Tod* und zitiert den Sterbehilfegegner Robert Spaemann, der anführt, dass „zunächst feine Akzentverschiebungen in der Grundhaltung der Ärzte“ festzustellen waren, die in das Euthanasieprogramm des Nationalsozialismus mündeten.¹⁹⁹

Keller konstruiert damit eine Dammbruch-Argumentation, wie sie in der bioethischen Debatte häufig verwendet wird.²⁰⁰ Werde die ärztliche Suizidbeihilfe in bestimmten Fällen erlaubt, drohe eine schleichende Entgrenzung bis hin zur moralischen Akzeptanz von Tötungshandlungen.²⁰¹ Litten widerspricht dieser Gleichsetzung entschieden. Sie betont, dass es sich bei der nationalsozialistischen Euthanasie um Fremdbestimmung gehandelt habe, „um Morde zum angeblichen Wohl der Gesellschaft“, nicht jedoch um Akte individueller Selbstbestimmung.²⁰² Die Suizidbeihilfe bedeute die Anerkennung der persönlichen Autonomie, da der Mensch selbst über sein Leben und Sterben entscheidet.²⁰³

Durch die Einbindung der historischen Vergangenheit Deutschlands wird zudem verdeutlicht, dass jede Diskussion über das „Recht auf den Tod“ unweigerlich im Schatten der Geschichte steht, was bereits anhand der Wortwahl deutlich wird. Der Begriff Euthanasie, im Nationalsozialismus für die systematische Ermordung „unwerten Lebens“ missbraucht,²⁰⁴ wird, anders als in anderen Ländern, im deutschen Sprachgebrauch nur selten verwendet.²⁰⁵

5. Zwischenfazit

Professorin Litten verkörpert juristische Rationalität und die verfassungsrechtliche Grundlage der Debatte. Ihre Argumentation folgt eng den Maßstäben des BVerfG und verdeutlicht, dass das Recht die Autonomie schützt, aber keine moralische Antwort geben kann. Dabei zeichnet sich ihre Befragung insbesondere durch den Verweis auf Fakten, juristische Präzision, Sachlichkeit und Zurückhaltung in der Wertung aus. Sie fungiert als

¹⁸⁴ BVerwG, NVwZ 2024, 837.

¹⁸⁵ BVerfGE 93, 1 (46); Schirach, S. 30 Z. 9 f.

¹⁸⁶ Wapler, in: Dreier, GG, 4. Aufl. (2023), Präambel Rn. 39; v. Schirach, S. 30 Z. 24.

¹⁸⁷ Wapler, in: Dreier, GG, Präambel Rn. 35; Deutscher Bundestag, Zum Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes, 2016, S. 5, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw27-de-suiziddebatte-954918> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

¹⁸⁸ Murswiek, in: Kahl/Waldhoff/Walter, GG, Präambel Rn. 204.

¹⁸⁹ v. Schirach, S. 28 Z. 22 f.

¹⁹⁰ Lorenz, LTO 2020, o.S., online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-2-bvr-2347-15-verbot-geschaeftsmaessige-foerderung-selbsttoetung-verfassungswidrig-selbstbestimmung-letzte-konsequenz> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

¹⁹¹ v. Schirach, S. 25.

¹⁹² v. Schirach, S. 24 Z. 7 f.

¹⁹³ Sternberg-Lieben/Weißer, in: TK-StGB, § 216 Rn. 4.

¹⁹⁴ Belgisches Staatsblatt 2014000800 v. 19.11.2014.

¹⁹⁵ v. Schirach, S. 25 Z. 14 f.

¹⁹⁶ v. Schirach, S. 26 Z. 3.

¹⁹⁷ Vmtl. Pretty v. The United Kingdom (EGMR, NJW 2002, 2851) und Haas v. Switzerland (EGMR, NJW 2011, 3773).

¹⁹⁸ v. Schirach, S. 26 Z. 6.

¹⁹⁹ Jost, *Das Recht auf den Tod*, 1895; Spaemann, *Grenzen*, 2. Aufl. (2001), S. 434; Alexander, N Engl J Med 1949, 39 (40); Schirach, S. 27 Z. 1 ff.

²⁰⁰ Rhiel, *vorgänge* 2015, 163 (163).

²⁰¹ Rippe, ARSP 2016, 363 (365).

²⁰² v. Schirach, S. 26 Z. 28 f.

²⁰³ Bormann, *Stimmen der Zeit* 2015, 3 (6).

²⁰⁴ Fuchs/Hönings, *Sterbehilfe und selbstbestimmtes Sterben*, 2014, S. 11.

²⁰⁵ Kalchauer, JMG 2020, 132 (133).

rationale Instanz, die die rechtliche Grundlage für die anschließende ethische Debatte schafft.

VI. Medizinethische Argumentation zur Suizidbeihilfe

1. Rolle und Funktion der Figur im Drama

Professor *Sperling*, Mitglied des Präsidiums der Bundesärztekammer, tritt als medizinischer Sachverständiger auf und positioniert sich entschieden gegen die ärztliche Suizidbeihilfe. Stattdessen sieht er in der Palliativmedizin den einzig legitimen Weg, Leid am Lebensende zu lindern.²⁰⁶ Damit fungiert er als Antagonist zur liberalen Haltung *Gärtners* und *Biegler*.

Von Schirach verzichtet darauf, differenzierte oder befürwortende Positionen aus der Ärzteschaft einzubeziehen und inszeniert *Sperling* als Vertreter eines autoritären, an traditionellen Wertvorstellungen orientierten Medizinverständnisses, das das ärztliche Ethos auf die Erhaltung des Lebens reduziert.²⁰⁷ Damit verkörpert er nicht nur eine konservative Haltung innerhalb der Debatte, sondern wird zugleich zum Gegenpol der Selbstbestimmungsforderung.

2. Argumentation gegen die ärztliche Suizidbeihilfe

Sperling begründet seine ablehnende Haltung mit einem Rückgriff auf den Eid des Hippokrates und definiert die ärztliche Aufgabe als Erhalt und Schutz des Lebens.²⁰⁸ Die Mitwirkung an der Selbsttötung widerspreche dem ärztlichen Ethos, was auch von Teilen der Ärzt:innenschaft vertreten wird.²⁰⁹ Allerdings ist der Hippokratische Eid über 2000 Jahre alt und in seiner ursprünglichen Form weitgehend überholt.²¹⁰ *Sperlings* Berufung auf den antiken Wortlaut bleibt argumentativ schwach, da sie moderne ethische Diskurse der Medizin ignoriert und an einem Autoritätsargument festhält²¹¹, worauf auch *Biegler* hinweist.²¹²

Sperlings Verweis auf eine „überwältigende Mehrheit“ der Mitglieder der Bundesärztekammer, die die ärztliche Suizidbeihilfe ablehnen wird durch *Biegler* korrigiert, der darauf hinweist, dass es sich lediglich um eine Zustimmung von 62 % handle.²¹³ Eine neuere Umfrage der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin zeigt zudem, dass rund 82 % der befragten Ärzt:innen eine

grundsätzliche Möglichkeit der assistierten Suizidbeihilfe befürworten.²¹⁴ Infolge des Urteils des *BVerfG* wurde das Verbot der Suizidbeihilfe aus der (Muster-)berufsordnung gestrichen.²¹⁵

Zudem blendet *Sperling* aus, dass die Einbindung von Ärzt:innen in die Suizidbeihilfe nicht zwingend, aber in der Praxis häufig sinnvoll ist.²¹⁶ Viele suizidwillige Personen wünschen sich die fürsorgliche Begleitung durch vertraute Ärzt:innen, die medizinisch beraten, Alternativen aufzeigen und die Freiverantwortlichkeit einschätzen können.²¹⁷ Ein kategorisches Verbot könnte das Arzt-Patienten-Verhältnis gefährden, da Betroffene ihre Suizidgedanken aus Angst vor Ablehnung verschweigen, womit negative Folgen für die Suizidprävention einhergehen würden.²¹⁸ *Sperling* argumentiert entgegengesetzt, indem er warnt, dass „ein Arzt, der hilft zu töten, [...] das Vertrauensverhältnis zwischen Patienten und Arzt“ zerstöre.²¹⁹

Er unterscheidet strikt zwischen Behandlungsabbruch als Unterlassen und Suizidbeihilfe als aktivem Tun.²²⁰ Diese Differenzierung ist jedoch rechtlich und ethisch überholt. Der *BGH* hat festgestellt, dass auch ein aktives Abschalten lebenserhaltender Geräte ein Behandlungsabbruch sein kann.²²¹ Seine anschließende Präzisierung, der zufolge beim Behandlungsabbruch der Tod lediglich in Kauf genommen, bei der Suizidbeihilfe dagegen aktiv herbeigeführt werde,²²² verdeutlicht seine normative Abwertung der Suizidbeihilfe als ethisch inakzeptabel.

3. Paternalismus und Autonomieverständnis

Professor *Sperling* lehnt nicht nur die ärztliche Suizidbeihilfe ab, sondern hat „große Probleme“ damit, „an eine freie Selbstbestimmung bei Suizidgefährdeten zu glauben“.²²³ Er deutet Suizidwünsche als Ausdruck psychischer Krankheit oder als „Ruf nach Hilfe“.²²⁴ Damit spricht er Suizidwilligen pauschal die Fähigkeit zur autonomen Entscheidung ab und unterstellt ihnen eine eingeschränkte Urteilsfähigkeit. *Sperling* scheint die Tatsache zu verkennen, dass therapeutische Möglichkeiten begrenzt sind und pathologisiert den Sterbewunsch aller Suizidwilligen, damit auch den *Gärtners*.²²⁵ Dieser Paternalismus führt schließlich zur direkten Konfrontation durch *Gärtner*.²²⁶ Dabei zitiert

²⁰⁶ v. *Schirach*, S. 39 Z. 9 f.

²⁰⁷ *Ströhl*, S. 225.

²⁰⁸ v. *Schirach*, S. 35 Z. 7 ff.

²⁰⁹ *Nauck/Simon*, Forum 2021, 150 (153).

²¹⁰ *Jäger*, JZ 2015, 875 (875).

²¹¹ *Jäger*, JZ 2015, 875 (884).

²¹² v. *Schirach*, S. 44 Z. 6 ff.

²¹³ *IfD-Allensbach*, Ärztlich begleiteter Suizid und aktive Sterbehilfe aus Sicht der deutschen Ärzteschaft, 2010, online abrufbar unter: https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/Sterbehilfe1.pdf (zuletzt abgerufen am 22.01.2026); *Schirach*, S. 35 Z. 26.

²¹⁴ *DGS*, Zwischenergebnis zeigt hohe Bereitschaft bei Ärztinnen und Ärzten zu Suizidassistenten, 2023, o.S., online abrufbar unter: <https://www.dgschmerzmedizin.de/news/dgs-pressemitteilungen/archiv/detail/news/dgs-umfrage-zwischenergebnis-zeigt-hohe-bereitschaft-bei-aerztinnen-und-aerzten-zu-suizidassistenten/> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

²¹⁵ MBO-Ä 1997, Fassung vom 09.05.2024, § 16.

²¹⁶ *Schlemmer*, in: *Hoffmann/Knaup*, Was heißt: In Würde sterben?, 2015, 143 (145).

²¹⁷ *Henking*, Bundesgesundheitsbl 2020, 67 (69); *Nauck/Simon*, Forum 2021, 150 (153).

²¹⁸ *Schmidt-Salomon*, Freitod im liberalen Rechtsstaat, 2016, S. 18, online abrufbar unter: https://www.giordano-brunostiftung.de/sites/gbs/files/stellungnahme_217stgb.pdf (zuletzt abgerufen am 22.01.2026); *Klotz/Seidlein/Riedel*, in: *Riedel/Linde*, Ethische Reflexion in der Pflege, 2. Aufl. (2025), 135 (135).

²¹⁹ v. *Schirach*, S. 37 Z. 30.

²²⁰ v. *Schirach*, S. 40 Z. 17 f.

²²¹ BGHSt 55, 191 (31).

²²² v. *Schirach*, S. 40 Z. 27 f.

²²³ v. *Schirach*, S. 36 Z. 4 f.

²²⁴ v. *Schirach*, S. 36 Z. 31.

²²⁵ *Ströhl*, S. 225.

²²⁶ v. *Schirach*, S. 49 f.

dieser den damaligen Präsidenten der Bundesärztekammer, der die ärztliche Suizidbeihilfe unter anderem abwertend als „Drecksarbeit“ für die Ärzt:innen bezeichnete.²²⁷ Die Szene zeichnet sich durch die konfrontative Argumentation *Gärtners* aus, der *Sperling* immer wieder unterbricht, ihn nicht zu Wort kommen lässt²²⁸ und ihm letztlich ärztliche Hybris vorwirft.²²⁹

Zwar weist auch das *BVerfG* auf die Gefährdung der Freiverantwortlichkeit durch psychische Erkrankungen hin und stützt sich auf empirische Untersuchungen, wonach in rund 90 % der Fälle tödlicher Suizide psychische Störungen vorliegen.²³⁰ *Sperlings* Argumentation greift diese Überlegung auf, verabsolutiert sie jedoch. Psychische Störungen erhöhen das Suizidrisiko um das 30- bis 50-fache,²³¹ doch erklärt dies nur einen Teil aller Suizidfälle. Neuere Studien zeigen, dass Suizidursachen komplex und vielfältig sind und sich nicht auf psychische Erkrankungen reduzieren lassen.²³²

Nach *Sperlings* Verständnis steht die ärztliche Fürsorge über der individuellen Autonomie. Seine Reaktion auf empirische Daten, die eine liberalere Haltung innerhalb der Ärzt:innenschaft belegen, verdeutlicht diese dogmatische Geschlossenheit. Ihn beeindruckten solche Ergebnisse nicht, „solange sie nicht mit unserem Ethos vereinbar sind“.²³³ Als Antwort auf den Wunsch nach Suizidbeihilfe schlägt *Sperling* den flächendeckenden Ausbau der Palliativmedizin vor.²³⁴ Dadurch könnten Schmerzen am Lebensende ausreichend gelindert und „ein würdiges Sterben in einem Hospiz“ ermöglicht werden.²³⁵ Er sieht in der Palliativmedizin eine humanere und ethisch vertretbare Alternative. Diese Argumentation greift jedoch zu kurz. Palliative Maßnahmen können Leid lindern,²³⁶ ersetzen aber nicht das Recht auf Selbstbestimmung.²³⁷ Der individuelle Wunsch zu sterben kann auch bei ausreichender palliativer Versorgung bestehen bleiben.²³⁸ Hinzu kommt, dass die Palliativversorgung in Deutschland nicht flächendeckend gewährleistet ist.²³⁹ *Biegler* betont daher, dass Suizidbeihilfe und Palliativmedizin nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen.²⁴⁰

4. Zwischenfazit

Die Befragung Professor *Sperlings* stellt innerhalb des Dramas einen zentralen Kontrapunkt zur liberalen Position dar und dient der Verdeutlichung des

medizinethischen Spannungsfeldes zwischen ärztlicher Fürsorgepflicht und individueller Selbstbestimmung. *Sperling* verkörpert dabei die Haltung einer konservativen Ärzteschaft, die das ärztliche Ethos primär im Erhalt des Lebens und nicht in der Ermöglichung eines selbstbestimmten Todes verorten.²⁴¹

Seine Argumentation stützt sich wesentlich auf traditionelle Autoritäten wie den Eid des Hippokrates und ein paternalistisches Ethos, das die Autonomie zugunsten eines vermeintlichen Schutzes des Lebens relativiert.²⁴² Durch die Pathologisierung des Sterbewunsches verweigert *Sperling* den Betroffenen die vom *BVerfG* anerkannte Autonomie in existenziellen Entscheidungen.²⁴³ *Sperlings* Haltung gegen die ärztliche Suizidbeihilfe beruht auf einem idealisierten Bild ärztlicher Verantwortung, das Selbstverantwortung zugunsten paternalistischer Fürsorge einschränkt, weniger auf einer differenzierten Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen und medizinethischen Entwicklungen.

VII. Theologische Argumentation zur Suizidbeihilfe

1. Einführung und theologische Grundposition

Mit Bischof *Thiel* tritt als letzter Sachverständige eine Figur auf, die die religiös-moralische Perspektive auf die Suizidbeihilfe verkörpert. Er repräsentiert die katholische Position, die das menschliche Leben als unverfügbares Gut betrachtet und jede Form der aktiven Mitwirkung an der Selbsttötung ablehnt.²⁴⁴ Dabei stellt er nicht nur die Suizidbeihilfe, sondern auch die freie Entscheidung zum Suizid selbst infrage.²⁴⁵ Seine Befragung dient dramaturgisch dazu, den fundamentalen Konflikt zwischen säkularer Selbstbestimmung und religiös begründetem Lebensschutz offenzulegen. *Thiel* bildet den Gegenpol zu *Biegler*s liberal-humanistischer Argumentation und steigert die konservative Haltung *Sperlings*.

2. Sprachliche und argumentative Inszenierung

Bereits seine Wortwahl zu Beginn der Befragung zeigt seine konservative Grundhaltung. Er spricht stigmatisierend von „Selbstmorden“,²⁴⁶ obwohl *Biegler* betont hat, dass der Begriff „Suizid“²⁴⁷ die wertfreie, medizinisch anerkannte Bezeichnung sei.²⁴⁸ Durch diese

²²⁷ De Ridder/Ostgathe, in: Borasio/Jox/Taupitz/Wiesing, Assistierter Suizid: Der Stand der Wissenschaft, 2017, 95 (98).

²²⁸ v. Schirach, S. 49 f.

²²⁹ v. Schirach, S. 51 Z. 8.

²³⁰ BVerfGE 153, 182 (257).

²³¹ Nordentoft/Mortensen/Pedersen, Arch Gen Psychiatry 2011, 1058 (1058).

²³² Brieger/Menzel/Hamann, Bundesgesundheitsbl 2020, 25 (27).

²³³ v. Schirach, S. 48 Z. 26 f.

²³⁴ v. Schirach, S. 39 Z. 9.

²³⁵ v. Schirach, S. 39 Z. 11.

²³⁶ Lang, in: BeckOK-GG, 63. Ed. (2025), Art. 2 Rn. 204; Nationaler Ethikrat, Selbstbestimmung und Fürsorge am Lebensende, 2006, S. 54.

²³⁷ Klaschik/Ostgathe, in: Beckmann/Löhr/Schätzle, Sterben in Würde, 2004, S. 73 (82); Graumann, in: Bobbert, Assistierter Suizid und Freiverantwortlichkeit, 2022, S. 181 (189).

²³⁸ Mystakidou/Parpa/Katsouda/Galanos/Vlahos, Psycho-Oncol 2005, 355 (360).

²³⁹ Hufen, NJW 2018, 1524 (1526).

²⁴⁰ v. Schirach, S. 48 Z. 1 f.

²⁴¹ Oduncu/Hohendorf, DÄBl 2011, o.S.

²⁴² v. Schirach, S. 35 Z. 22.

²⁴³ v. Schirach, S. 36 Z. 17 f.

²⁴⁴ v. Schirach, S. 68 Z. 11.

²⁴⁵ v. Schirach, S. 67 Z. 10.

²⁴⁶ v. Schirach, S. 52 Z. 18.

²⁴⁷ v. Schirach, S. 10 Z. 10.

²⁴⁸ Helmich, DÄBl 2004, o.S., online abrufbar unter: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/selbstmord-ein-wort-das-es-nicht-geben-sollte-e58c8132-6cfb-421f-a26d-36fac8d6f755> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

moralisch aufgeladene Wortwahl reproduziert *Thiel* ein religiöses Deutungsmuster, das den Suizid als moralisches Fehlverhalten ansieht.²⁴⁹ Mit Verweis auf die historische Tradition²⁵⁰ erhebt er den religiösen Standpunkt zum moralischen Absolutum. Durch *Thiels* Sprache und Argumentation wird der Diskurs von der ethischen Reflexion hin zu einem normativen Urteil verschoben.

3. Theologische Begründung

Biegler nutzt die Befragung, um die moralische Autorität der Kirche zu hinterfragen. Er konfrontiert *Thiel* mit kirchlichen Verfehlungen, insbesondere dem sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester,²⁵¹ der Inquisition und der Hexenverbrennungen,²⁵² um die Glaubwürdigkeit ihres Wächteramts zu erschüttern. *Thiel* reagiert mit der klassischen kirchlichen Verteidigungsfigur,²⁵³ wonach diese Verfehlungen „Sünden Einzelner“ seien.²⁵⁴

Um wieder auf das Thema des Suizids überzuleiten, zitiert *Biegler* Papst *Johannes Paul II.*, der den „Selbstmord“ als „eine Zurückweisung der absoluten Souveränität Gottes über Leben und Tod“ bezeichnete.²⁵⁵ *Thiel* bekräftigt diese Sichtweise und zieht eine Parallele zur Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs.²⁵⁶ Deutlich wird, dass *Thiel* in bioethischen Debatten generell eine streng-konservative Haltung vertritt. *Biegler* fordert ihn auf, eine biblische Grundlage für das Suizidverbot zu nennen,²⁵⁷ die es nicht gibt.²⁵⁸ Um seine Argumentation zuzuspitzen, hat er eine Bibel mitgebracht, eine Geste, die die Szene performativ auflädt und den theologischen Diskurs in ein prozessähnliches Verhör führt.

Theologisch stützt sich *Thiel* auf *Augustinus*, der das fünfte Gebot „Du sollst nicht töten“ auf den Suizid ausdehnte,²⁵⁹ und auf *Thomas von Aquin*, der ihn als dreifache Sünde gegen sich selbst, die Gemeinschaft und Gott verstand.²⁶⁰ Das Leben sei ein Geschenk Gottes, über das allein der Schöpfer verfügen dürfe.²⁶¹ *Biegler* kontert ironisch, dass man Geschenke auch zurückgeben dürfe. Er weist auf den inneren Widerspruch hin, dass das absolute Tötungsverbot bereits im Alten Testament durch die dort legitimierte Todesstrafe relativiert werde.²⁶² Mit dem

Vergleich zu der Erfindung des Blitzableiters²⁶³ wird die kirchliche Dogmatik als lebensfremd dargestellt. Zugleich verweist die Analogie auf den Bruch religiöser Autorität durch den Fortschritt der Aufklärung.²⁶⁴ Eine Parallele dazu kann in dem Verweis auf die „Ulmer Denkschrift“²⁶⁵ gesehen werden.²⁶⁶ *Biegler* unterstreicht damit die gesellschaftliche Weiterentwicklung.

Obwohl auch Dr. *Keller* die Suizidbeihilfe ablehnt, betont sie, dass neben der staatlichen Schutzpflicht auch das Selbstbestimmungsrecht ein zentrales verfassungsrechtliches Gut sei.²⁶⁷ *Thiel* hält dem entgegen, dass Fürsorge, gesellschaftliche Solidarität und Lebensschutz ebenso wichtig seien und ein absolutes Tötungstabu gelte, das durch die Zulassung der Suizidbeihilfe aufweichen würde.²⁶⁸ Damit verschiebt er die Debatte auf eine symbolisch-moralische Ebene und beschwört ein Dammbruch-Szenario.

Zwar soll durch § 216 StGB der Bruch des Fremdtötungstabus verhindert werden,²⁶⁹ doch ist der Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht nur dann verhältnismäßig, wenn der Betroffene tatsächlich in der Lage ist, den Suizid eigenhändig zu vollziehen.²⁷⁰ Kann der Suizidwillige den autonom gebildeten freien Willen physisch nicht selbst umsetzen, bedarf es einer verfassungskonformen Auslegung des § 216 StGB, da das Recht auf selbstbestimmtes Sterben andernfalls faktisch entleert wäre.²⁷¹

Thiel erkennt zwar diese Ungleichbehandlung,²⁷² zieht daraus jedoch nicht die Konsequenz einer Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts. Stattdessen steigert er seine Argumentation in ein warnendes Szenario, in dem Ärzt:innen künftig über den „Wert des Lebens“ urteilen und so Entwicklungen wie im Nationalsozialismus Vorschub leisten könnten.²⁷³ Er fordert das Publikum auf, hinsichtlich der Beeinflussbarkeit älterer Menschen „nicht so naiv“ zu sein.²⁷⁴ Mit der Formulierung „Wir haben die Büchse der Pandora geöffnet“²⁷⁵ wird die befürchtete Gefahr des Dammbruchs dramatisch zugespitzt. Mit dieser Metapher und historischen Anspielung²⁷⁶ wird *Thiel* als moralischer Warner inszeniert, der rationale Argumente zunehmend durch religiös-emotionale

²⁴⁹ Goertz, HerKorr 2020, 24 (25).

²⁵⁰ v. Schirach, S. 52 Z. 24.

²⁵¹ Dreßing/Salze/Dölling et al., MHG-Studie 2018, online abrufbar unter: <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/forschung-und-aufarbeitung/studien/mhg-studie> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

²⁵² v. Schirach, S. 59 Z. 9 ff.

²⁵³ Kehl, Stimmen der Zeit 2011, 377 (379).

²⁵⁴ v. Schirach, S. 60 Z. 16.

²⁵⁵ Papst Johannes Paul II., Evangelium Vitae, 1995, o.S., online abrufbar unter: https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_25031995_evangelium-vitae.html (zuletzt abgerufen am 22.01.2026); v. Schirach, S. 60 Z. 23 f.

²⁵⁶ v. Schirach, S. 61 Z. 9.

²⁵⁷ v. Schirach, S. 61 Z. 27.

²⁵⁸ Koch, NeuroGeriatric 2012, 79 (79).

²⁵⁹ Augustinus, De civitate dei, 2013; Schirach, S. 62 Z. 19 f.

²⁶⁰ Von Aquin, Summa theologica 1953, Frage 64, Artikel 5; Schirach, S. 66 Z. 10.

²⁶¹ Brieskorn, in: Bormann, Lebensbeendende Handlungen, 2017, S. 123 (123); v. Schirach, S. 68 Z. 14.

²⁶² v. Schirach, S. 63 Z. 26 f.

²⁶³ Möhring, Eine Geschichte des Blitzableiters, 2005, S. 149; v. Schirach, S. 68 Z. 15 f.

²⁶⁴ v. Schirach, S. 70 Z. 17.

²⁶⁵ Vorstand der Ärzteschaft des Kreises Ulm, Ulmer Denkschrift, 1964, o.S., online abrufbar unter: <http://www.humanae-vitae.de/artikel/ulmer.htm> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

²⁶⁶ v. Schirach, S. 41 Z. 31.

²⁶⁷ v. Schirach, S. 53 Z. 16.

²⁶⁸ v. Schirach, S. 53 Z. 20 f.

²⁶⁹ Kubiciel, JZ 2009, 600 (601); Saliger, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 216 Rn. 1.

²⁷⁰ Grünwald, JR 2021, 99 (105); Leitmeier, NStZ 2020, 508 (528 f.).

²⁷¹ Leitmeier, NStZ 2020, 508 (513); Lindner, NStZ 2020, 505 (507); Knauer/Brose, in: Spickhoff, Medizinrecht, 4. Aufl. (2022), StGB § 216 Rn. 12.

²⁷² v. Schirach, S. 54 Z. 12 f.

²⁷³ v. Schirach, S. 54 Z. 20 ff.

²⁷⁴ v. Schirach, S. 55 Z. 28.

²⁷⁵ v. Schirach, S. 56 Z. 11.

²⁷⁶ Danzer, Tief ist der Brunnen der Vergangenheit, 2022, S. 68.

Appelle ersetzt. Vertreter:innen liberaler Positionen bezeichnet er abwertend als „Selbstbestimmungsenthusiasten“.²⁷⁷ Auch wenn *Thiel* betont, den Suizid selbst nicht verbieten zu wollen,²⁷⁸ wertet er ihn als „zutiefst unmoralisch“, „reinen Egoismus“ und „rücksichtslos den Mitmenschen gegenüber“.²⁷⁹ Die Entscheidung des *BVerfG* bezeichnet er als schrecklichen Fehler,²⁸⁰ wodurch er individuelle Autonomie einem kollektiven Moralprinzip unterordnet und an die konservative Argumentation *Sperlings* anknüpft.

4. Leid als göttliche Bestimmung

Anstatt seine Argumentation theologisch zu vertiefen, reagiert *Thiel* zunehmend emotional. Er wirft *Biegler* vor, „unverschämt“ zu sein und alles zu verdrehen.²⁸¹ Damit verlässt er die argumentative Ebene und wechselt in eine moralisch-persönliche Verteidigungshaltung. Er offenbart schließlich das theologische Fundament seiner Position: „Leben heißt Leiden“.²⁸² Leid wird als göttliche Bestimmung und Ausdruck menschlicher Unvollkommenheit verstanden.²⁸³ Wer es beendet, greift in die göttliche Ordnung ein.²⁸⁴ Als *Thiel* ihn auffordert, mit seinen „Frechheiten“ aufzuhören,²⁸⁵ verweist *Biegler* auf innerkirchliche Gegenpositionen und nennt den Theologen *Hans Küng* als Beispiel für eine reformorientierte theologische Ethik, die die Suizidbeihilfe befürwortet.²⁸⁶ *Thiel* erklärt ablehnend, *Küng* spreche nicht für die Kirche.²⁸⁷ Mit Verweis auf *Goethes* Zauberlehrling²⁸⁸ warnt er erneut vor den unkontrollierbaren Folgen menschlicher Hybris, ein typisches Motiv religiös motivierter Ethik, das Rationalität mit moralischer Furcht kontert.²⁸⁹ Das Beispiel einer 31-jährigen Frau, die nach einem tödlichen Unfall mit einem Kind, nicht mehr leben möchte,²⁹⁰ nutzt der Bischof, um zu unterstreichen, dass Leid nicht durch Selbsttötung, sondern durch Annahme und Buße zu bewältigen sei.²⁹¹

5. Dramaturgie und Rezeption

Biegler begegnet *Thiel* mit Ironie und sarkastischen Einwänden, unterbricht ihn mehrfach und stellt gezielte Gegenfragen, um Widersprüche in dessen Argumentation offenzulegen. Dennoch gesteht *Biegler* am Gesprächsende, dass ihn das Bekenntnis des Bischofs beeindruckt habe.²⁹² *Thiel* bestätigt, dass es sich um ein Bekenntnis eines ganz bestimmten Glaubens handle,²⁹³ womit seine Haltung exklusiv theologisch erscheint.

Abseits der katholischen Kirche werden keine anderen religiöse oder philosophischen Anschauungen einbezogen, sodass die ethische Beurteilung dem Bischof obliegt.²⁹⁴ *Thiel* wird nicht nur als Antagonist inszeniert, sondern als loyaler Repräsentant eines patriarchalen Gottesbildes, das die individuelle Freiheit zugunsten einer göttlichen Ordnung verkennt.²⁹⁵ Zwar wird *Thiels* Sichtweise in konservativen Strömungen der katholischen Kirche nach wie vor vertreten.²⁹⁶ Jedoch befürworten 83 % der Protestant:innen und 86 % der Katholik:innen ein Recht auf Suizid für unheilbar kranke Personen.²⁹⁷ Die theologische Position wird im Drama auf die radikal ablehnende Haltung gegenüber Suizid und Selbstbestimmung reduziert. Um eine solche Position gesellschaftlich aufrechtzuerhalten, fehlt das Ethos eines kollektiv geteilten Glaubens, auf den sich *Thiels* Argumentation stützen könnte.²⁹⁸ Daher dürften sich die meisten Rezipierenden von der theologischen Strenge *Thiels* distanzieren und sich mit der liberalen Position solidarisieren. Dramaturgisch ist diese Wirkung entscheidend. Auf *Thiels* Darstellung einer extrem konservativen, kaum vermittelbaren Position folgt die Publikumsabstimmung.²⁹⁹ Dadurch wird die Zustimmung zu der liberalen Position unweigerlich begünstigt. Die theologische Perspektive dient nicht der Ausgewogenheit, sondern der Kontrastverstärkung.³⁰⁰ Sie hebt den Wert individueller Autonomie hervor, indem sie ihn in seiner Negation darstellt.

6. Zwischenfazit

Die Figur des Bischofs verkörpert die theologisch-konservative Haltung der katholischen Kirche, die die Selbstbestimmung aufgrund der Unverfügbarkeit des Menschen über das Leben ablehnt. Seine Argumentation entzieht sich rationaler Auseinandersetzung, sie verweist auf Autoritäten wie Augustinus und Thomas von Aquin, ohne die historisch gewachsene Pluralität christlicher Ethik zu berücksichtigen.

Dramaturgisch fungiert *Thiel* als Antagonist, durch den *Schirach* die liberale Position hervorhebt. Religion erscheint als starre, vergangenheitsbezogene Moralinstanz, die in einer pluralen Gesellschaft kaum noch anschlussfähig ist. Durch die Publikumsabstimmung unmittelbar nach der Darstellung seiner unbelehrbaren, theologisch verankerten Haltung werden die Rezipierenden dahin gelenkt, sich der liberalen Auffassung eines Rechts auf selbstbestimmtes Sterben zuzuneigen.

²⁷⁷ v. *Schirach*, S. 56 Z. 13.

²⁷⁸ v. *Schirach*, S. 56 Z. 21.

²⁷⁹ v. *Schirach*, S. 57 Z. 15.

²⁸⁰ v. *Schirach*, S. 58 Z. 15.

²⁸¹ v. *Schirach*, S. 70 Z. 24.

²⁸² v. *Schirach*, S. 74 Z. 21.

²⁸³ *Busche*, in: *Phil. Jahrbuch* 2004, 62 (64).

²⁸⁴ *Pulte*, in: *Pulte/Ruthig*, *Assistierter Suizid*, 2022, 73 (92).

²⁸⁵ v. *Schirach*, S. 73 Z. 15.

²⁸⁶ *Z.B. Küng*, *Ewiges Leben?*, 1984; *Küng/Jens/Jens*, *Menschenwürdig sterben*, 2010.

²⁸⁷ v. *Schirach*, S. 74 Z. 3.

²⁸⁸ v. *Schirach*, S. 75 Z. 7.

²⁸⁹ *Schmidt-Salomon* (Fn. 218), S. 4.

²⁹⁰ v. *Schirach*, S. 75 Z. 19 ff.

²⁹¹ v. *Schirach*, S. 76 Z. 7 f.

²⁹² v. *Schirach*, S. 77 Z. 6.

²⁹³ v. *Schirach*, S. 77 Z. 10 f.

²⁹⁴ *Kropf/Lucas*, in: *Bozzaro/Richter/Rehmann*, S. 317 (317).

²⁹⁵ *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (220).

²⁹⁶ *Fischer*, *ZThK* 2005, 352 (353); *Goertz*, *HerKorr* 2020, 24 (25).

²⁹⁷ *Pollack/Müller*, *Religionsmonitor* 2013, S. 24.

²⁹⁸ *Zimmermann*, *Katholisches Medienzentrum* 2020, o.S., online abrufbar unter: <https://www.kath.ch/news/gott-von-ferdinand-von-schirach-7-punkte-aus-theologisch-ethischer-sicht/> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

²⁹⁹ v. *Schirach*, S. 79.

³⁰⁰ *Keller*, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (225).

VIII. Schlussabstimmung und -vorträge

Die Publikumsabstimmung am Ende des ersten Akts suggeriert eine Rechtsentscheidung durch die Gesellschaft und verleiht dem Drama eine demokratietheoretische Dimension. Doch die Positionen zur Suizidbeihilfe werden nicht gleichwertig präsentiert. Die konservativen Figuren *Sperling* und *Thiel* erscheinen bevormundend, dogmatisch und kaum anschlussfähig, während *Biegler* und *Gärtner* Empathie und argumentative Stringenz verkörpern.³⁰¹ Durch den klimaktischen Aufbau, von *Kellers* moderater Position über *Sperlings* medizinisch-konservative bis hin zu *Thiels* katholisch-absolutistische Position, werden die Rezipierenden schrittweise in Richtung der liberalen Haltung geführt. Diese gewinnt durch *Gärtners* persönliche Geschichte und die juristische Begründung emotionale wie rationale Plausibilität. Dadurch entsteht weniger der Eindruck einer offenen, unvoreingenommenen Meinungsbildung als der einer Scheinwahl zwischen moralisch schwer vertretbaren Extremen und einer humanistisch-liberalen Position.³⁰² Diese Inszenierung bewirkt eine Solidarisierung mit *Gärtners* Anliegen und der freiheitsbetonenden Auffassung des *BVerfG*.

Die Platzierung der Schlussvorträge nach der Abstimmung verstärkt diese Wirkung. Erst im zweiten Akt erhalten *Keller* und *Biegler* Gelegenheit zu ihren Vorträgen,³⁰³ die in Aufbau und Tonfall an Gerichtsplädoyers erinnern und die Ethikratssitzung als gerichtsähnliches Verfahren rahmen. Dr. *Keller* eröffnet mit einem Verweis auf die US-amerikanische Sterbehilfeentscheidung von 1997 und zitiert einen Brief von sechs Philosoph:innen an den *Supreme Court*.³⁰⁴ Sie betont die soziale Eingebundenheit des Menschen und stellt das Gemeinwohl über die individuelle Autonomie.³⁰⁵ Ihr Plädoyer fordert Zurückhaltung bei der ärztlichen Suizidassistentz und setzt auf eine bessere Suizidprävention.³⁰⁶ Dabei bleibt sie abstrakt und distanziert, da sie *Gärtners* persönliche Situation kaum einbezieht. Statt empathisch zu vermitteln, wendet sie sich konfrontativ gegen *Bieglers* Position und geht auf dessen Vorstellung über das Lebensende ein.³⁰⁷ Erneut greift *Keller* das Motiv des Dammbruchs auf und warnt vor einer Pflicht zum assistierten Suizid.³⁰⁸ Ihr Schlussappell an „Solidarität“ und „Menschlichkeit“ kulminiert in der Warnung „Wehret den Anfängen“,³⁰⁹ ein emotional aufgeladener Schlusspunkt, der moralische Wachsamkeit beschwören soll. Ihr Plädoyer fungiert damit als Fortsetzung der konservativen Angst- und Gefahrenrhetorik.

Biegler wählt hingegen einen kontrastierenden, humanistisch-aufklärerischen Ton. Er beginnt mit der Frage „Wem gehört unser Leben?“³¹⁰ die er wiederholt, um ihre existenzielle Bedeutung zu betonen. Durch die Aufzählung verschiedener Glaubensrichtungen, bis hin zur ironischen Nennung des fliegenden Spaghettimonsters,³¹¹ relativiert er religiöse Wahrheitsansprüche und plädiert für weltanschauliche Offenheit. Das Urteil des *BVerfG* versteht *Biegler* als Ausdruck der Vernunftsfreiheit und stellt es in eine Linie mit der Aufklärung.³¹² Sein Kernargument lautet, dass eine liberale Gesellschaft keine Angst vor Selbstbestimmung ihrer Bürger:innen haben müsse.³¹³ Durch das Zitat aus dem Brief von *André Gorz* an seine Frau greift er das Motiv des Liebestodes auf³¹⁴ und verleiht der Debatte poetische Tiefe. Gerahmt wird sein Plädoyer durch die Variation der Eingangsfrage: „Wem, wenn nicht uns, gehört unser Sterben?“³¹⁵ als Freiheitsappell. Die dramaturgische Entscheidung, die Abstimmung vor den Schlussvorträgen anzusetzen, führt dazu, dass das Publikum als Vertretung der Gesellschaft sein Urteil fällt, bevor es die Argumente vollständig gehört hat. Die Schlussvorträge entfalten eine rückwirkende dramaturgische Spannung, indem sie die Rezipierenden dazu anregen, ihr eigenes Urteil im Nachhinein zu reflektieren und thematisiert damit den Prozess öffentlicher Meinungsbildung.

IX. Fazit

Ferdinand von Schirach stellt in „Gott“ das Recht auf selbstbestimmtes Sterben als Ausdruck persönlicher Autonomie und Würde dar, das im Spannungsverhältnis zum staatlichen Lebensschutz steht. Zentral ist die Überzeugung, dass das Individuum, nicht Staat, Kirche oder Medizin, über Zeitpunkt und Art seines Todes entscheiden darf. Diese Haltung entspricht der Auffassung des *BVerfG*, das ein umfassendes Recht auf selbstbestimmtes Sterben in den Grenzen der Freiverantwortlichkeit anerkannt hat.³¹⁶ *Von Schirach* übersetzt diesen verfassungsrechtlichen Grundsatz in eine dramatische Form, die juristische und ethische Fragen für ein breites Publikum zugänglich macht.

Zur Darstellung der gegensätzlichen Positionen nutzt *Schirach* eine dialogische Struktur, die Objektivität suggeriert, zugleich aber durch dramaturgische Mittel eine emotionale und moralische Lenkung vornimmt.³¹⁷ Die konservativen Positionen erscheinen zunehmend dogmatisch und unflexibel. Dr. *Keller* wirkt in ihrer Haltung uninformatiert, Professor *Sperling* lehnt die ärztliche Suizidbeihilfe strikt ab und Bischof *Thiel* steigert diese Ablehnung zu einem absoluten Lebensschutz, der

³⁰¹ Keller, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (226).

³⁰² Keller, a.a.O.

³⁰³ v. *Schirach*, S. 81.

³⁰⁴ *Dworkin/Nagel/Nozick/Rawls/Scanlon/Thomson*, NYRB 1997, 41 (41 ff.), online abrufbar unter: <https://www.nybooks.com/articles/1997/03/27/assisted-suicide-the-philosophers-brief/> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026).

³⁰⁵ v. *Schirach*, S. 82 Z. 18 f.

³⁰⁶ v. *Schirach*, S. 82 Z. 20.

³⁰⁷ v. *Schirach*, S. 83 Z. 7 f.

³⁰⁸ v. *Schirach*, S. 83 Z. 16 f.

³⁰⁹ v. *Schirach*, S. 83 Z. 25.

³¹⁰ v. *Schirach*, S. 84 Z. 14.

³¹¹ *Henderson*, *The Gospel of the Flying Spaghetti Monster*, 2006; *BVerfG*, Beschl. v. 11.10.2018 – 1 BvR 1984/17; v. *Schirach*, S. 84 Z. 26.

³¹² v. *Schirach*, S. 85 Z. 5 f.

³¹³ v. *Schirach*, S. 85 Z. 18 f.

³¹⁴ v. *Schirach*, S. 85 Z. 23 f.

³¹⁵ v. *Schirach*, S. 86 Z. 7.

³¹⁶ *BVerfGE* 153, 182 (222).

³¹⁷ Keller, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (207).

das Leben als unverfügbares Gut begreift. Diese dramaturgische Abstufung führt dazu, dass die Rezipierenden sich tendenziell mit der liberalen Position identifizieren. Bereits die Figur *Richard Gärtner* lenkt das Publikum emotional auf die Seite der Selbstbestimmung. Seine rationale, reflektierte Haltung und seine Motivation durch den Verlust der Liebe seines Lebens, machen ihn zur Identifikationsfigur und ermöglichen eine Solidarisierung.³¹⁸ Das Drama bietet somit keine offene Wahl zwischen gleichwertigen Positionen, sondern eine inszenierte Alternative zwischen unhaltbaren Extremen und humanistisch-liberaler Freiheit. Es wirkt weniger wie ein neutraler Diskurs, sondern eher wie ein Plädoyer für die liberale Position.³¹⁹ *Von Schirach* führt damit keine freie, unvoreingenommene Meinungsbildung und demokratische Abstimmung herbei, sondern steuert die moralische Deutung subtil über Emotionalisierung, Figurenzeichnung und Argumentationsstruktur.

Dabei verwischen teilweise die Grenzen zwischen Suizid, Beihilfe zum Suizid und Tötung auf Verlangen, was die ethische und rechtliche Differenzierung erschwert. Trotz dieser Tendenz bleibt *Gott* ein wichtiger Beitrag zur gesellschaftlichen Debatte über die Selbstbestimmung am Lebensende. Durch die Verbindung juristischer Präzision und emotionaler Wirkung macht *Schirach* das Thema konkret erfahrbar und regt zur Reflexion über staatliche, medizinische und moralische Verantwortung an. Da die gesetzgeberische Umsetzung des vom *BVerfG* anerkannten Rechts auf selbstbestimmtes Sterben bislang aussteht,³²⁰ bleibt die zentrale Frage des Dramas aktuell: In welchem Rahmen darf, soll oder muss Suizidbeihilfe erlaubt sein und wer entscheidet über das Ende eines Lebens?

³¹⁸ Keller, in: *Nehrlich/Schilling*, S. 207 (226).

³¹⁹ Keller, a.a.O.

³²⁰ *Deutscher Bundestag*, Bundestag lehnt Gesetzentwürfe zur Reform der Sterbehilfe ab, 2023, o.S., online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw27-de-suiziddebatte-954918> (zuletzt abgerufen am 22.01.2026); *Zimmermann*, MedR 2024, 494 (494).